

03/2011

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema **Energie und Umwelt**

- *Dr. Klaus Wortmann:* Die EnergieOlympiade geht weiter!
- *Friedrich Thorn:* Energetische Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz am Standort Krummesse
- *Stefan Ploog:* Fernwärmeversorgung in Tarp
- *Horst-Dieter Lorenzen:* Gemeinde Flintbek siegt beim Benchmarking
- *Ute Bebensee-Biederer:* Weitere Energie-Gewinner
- *Andreas Lang:* Licht in Kommunen – Sanieren lohnt sich!
- *Anne Benett-Sturies:* Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eröffnet
- *Dr. Sönke E. Schulz:* Eine zukunftsfähige Amtsordnung und ein modernes, zeitgemäßes Zweckverbandsrecht für Schleswig-Holstein

C 3168 E

ISSN 0340-3653

63. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

63. Jahrgang · März 2011

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 79,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,90 € (Doppelheft 19,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck:

Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Torhaus Gut Quarnbek

Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

Aufsätze

Dr. Klaus Wortmann
Die EnergieOlympiade geht weiter!
Kommunales Engagement bei der Energie- und Kosteneinsparung lohnt sich weiterhin doppelt 58

Friedrich Thorn
Energetische Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz am Standort Krummesse 61

Stefan Ploog
Fernwärmeversorgung in Tarp 61

Horst-Dieter Lorenzen
Gemeinde Flintbek siegt beim Benchmarking 62

Ute Bebensee-Biederer
Weitere Energie-Gewinner 63

Andreas Lang
Licht in Kommunen – Sanieren lohnt sich!
Beleuchtung in Kommunen birgt viel Sparpotenzial – Neue Möglichkeiten durch innovative Technologie 64

Anne Benett-Sturies
Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eröffnet 66

Dr. Sönke E. Schulz
Eine zukunftsfähige Amtsordnung und ein modernes, zeitgemäßes Zweckverbandsrecht für Schleswig-Holstein 67

Rechtsprechungsberichte

Bauherreneigenschaft einer Gemeinde richtet sich nach Landesbauordnung BVerwG, Beschluss vom 02.08.2010 – Az. 4 BN 36.10 – 75

Aus der Rechtsprechung:

BGB § 839 Cb Fe; BauGB § 36; BayBO Art. 74 a.F., Art. 67 n.F. BGH, Urteil vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 – 75

GG Art 3 Abs 1, SchulG SH § 114, § 136 Schülerbeförderungskosten, Erstattung der Kosten durch Schulträger VG Schleswig, Urteil vom 08.12.2010 – Az. 9 A 217/09 – 78

Aus dem Landesverband 80

Buchbesprechungen 84

Stellenanzeige 84

**Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Deutschen Gemeindeverlages bei.
Wir bitten um Beachtung.**

Dieser Ausgabe liegt das Jahresarbeitsverzeichnis 2010 bei.

Die EnergieOlympiade geht weiter! Kommunales Engagement bei der Energie- und Kosteneinsparung lohnt sich weiterhin doppelt

Dr. Klaus Wortmann, Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, Kiel

EnergieOlympiade: Weiter auf der Agenda

Die EnergieOlympiade der Kommunen ist ein Erfolgsmodell im Land. 86 Kommunen aus Schleswig-Holstein haben sich bisher schon mit unterschiedlichen Energieprojekten beteiligt, einige zum wiederholten Mal, zahlreiche aber auch erstmals. Dies zeigt, wie sehr der spezielle Zusatznutzen der e-ko-Initiative und ihrer Partner einschließlich der drei kommunalen Landesverbände bei den Kommunen des Landes geschätzt wird: Die Kommunen sparen Energie und Kosten und werden zusätzlich noch finanziell belohnt oder durch eine Anerkennungsurkunde und Aufnahme ihrer vorbildlichen Aktivitäten in die Broschüre der „Energiewinner“ ausgezeichnet. Und so nimmt es nicht Wunder, dass 2010 erneut ein Rekordjahr sowohl bei der Anzahl der eingereichten Projekte, als auch bei der Anzahl der Kommunen, die sich beteiligt haben, festzustellen ist (s. Abb. 1).

Die EnergieOlympiade wird auch 2011 weitergehen: Alle Bürgermeister, Amtsvorsteher, Landräte, Geschäftsführer von Zweckverbänden sind aktuell wieder aufgerufen, sich mit ihren vorbildlichen Ener-

gieprojekten dem Urteil der Fachjury zu stellen und andere zum Nachmachen guter Beispiele zu animieren. Die Einreichungsfristen liegen in der laufenden Runde etwas entspannter als sonst: Für die „Energie-Modellregion“ ist es der 30. Juni, für die „klassischen“ Energieeffizienz-Disziplinen der 30. September 2011. Es bleibt also genügend Zeit, um neue Ideen zu entwickeln, in die Tat umzusetzen und einzureichen. Da die siegreiche Energie-Modellregion erst nach einer zweiten Runde im Frühjahr 2012 feststeht, wurde die Siegerehrung diesmal vom Spätherbst 2011 auf das Frühjahr 2012 verlegt. Wie es danach weitergeht, dazu mehr im letzten Abschnitt. Zunächst soll hier ein kurzer Überblick über den Wettbewerb 2010 gegeben werden, gefolgt von einer Gesamtbilanz aus vier Jahren EnergieOlympiade 2007-10. Beides zeigt deutlich: Die EnergieOlympiade trifft auf beträchtliche Resonanz in den Kommunen. Und eben diese Resonanz wird wohl dazu führen, dass der kommunale Energiewettbewerb weitergeht und eine nicht unerhebliche Summe für besonders aktive und kreative Kommunen (2010: Insgesamt 160.000 Euro, 10.000 Euro für den Sieger) zusätzlich zu den er-

zielten Kosteneinsparungen durch den verringerten Energiebezug zur Verfügung stehen.

Ergebnisse der EnergieOlympiade 2010

Zunächst ist 2010 von einem neuen Teilnehmerrekord zu berichten: 43 Kommunen, davon 28 Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände nahmen 2010 teil, 25 Kommunen haben erstmals 2010 mitgemacht. 64 Projekte wurden eingereicht, das Gros davon in der Disziplin „Energieeffizienzprojekte“ (43) mit den Unterkategorien

- große technische Maßnahmen (Investitionen über 50.000 Euro),
- kleine technische Maßnahmen sowie
- organisatorische oder Verhaltensmaßnahmen.

(s. die Verteilung auf die drei Disziplinen in Abb. 2, S. 59)

Die meisten Einreichungen beschäftigten sich mit der Beleuchtung, insbesondere Straßenbeleuchtung (11 Projekte), der Gebäudesanierung (inkl. Schulen und Sporthallen) (10) sowie Heiz- und Lüftungstechnik (inkl. Mini-BHKW) (7). Die Fachjury, die für die Würdigung und Preisvergabe der eingereichten kommunalen Energieprojekte verantwortlich zeichnet, vergab in der Kategorie „große technische Maßnahmen“ (Investitionen über 50.000 Euro) einen Siegerpreis, verbunden mit einem Scheck über 10.000 Euro, an den Schulverband an der Stecknitz, der bei der Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule in der Gemeinde Krummesse nicht nur dem CO₂ in der Außenluft, sondern auch in Schulinnenräumen den Kampf angesagt hat. Er kombinierte eine in vielerlei Hinsicht vorbildliche Schulsanierung mit dem Einbau von Lüftungsanlagen, wie sie in skandinavischen Ländern längst Standard sind, um das Wohlbefinden und die Lernleistungen zu fördern. Dennoch wird der Energieverbrauch um über 50% gesenkt. Die Gemeinde Büchen erhielt für ihre durchdachten Energieeinsparmaßnahmen des beheizten Freibades einen Sonderpreis. Fast 50% Energieeinsparung bringt ihr Maßnahmenpaket (Abdecken des Schwimmbeckens, Solarabsorbermatten sowie Wärmerückgewinnung) zuwege, das sich schon nach drei Jahren bezahlt macht. Auch weitere Sanierungsprojekte von kommunalen Gebäuden, Energieeinsparung im Klärwerk und energieeffiziente Müllfahrzeuge sind unter den „Energiewinnern“ 2010.

Bei den kleinen technischen Maßnahmen lieferten sich zwei unterschiedliche Ansätze, mit Beleuchtung Kosten zu sparen, ein Kopf-an-Kopf-Rennen in der Jury. Auf der Preisverleihung (s. dazu Abb. 3 mit allen Siegern) im Namen der Jury ausdrücklich

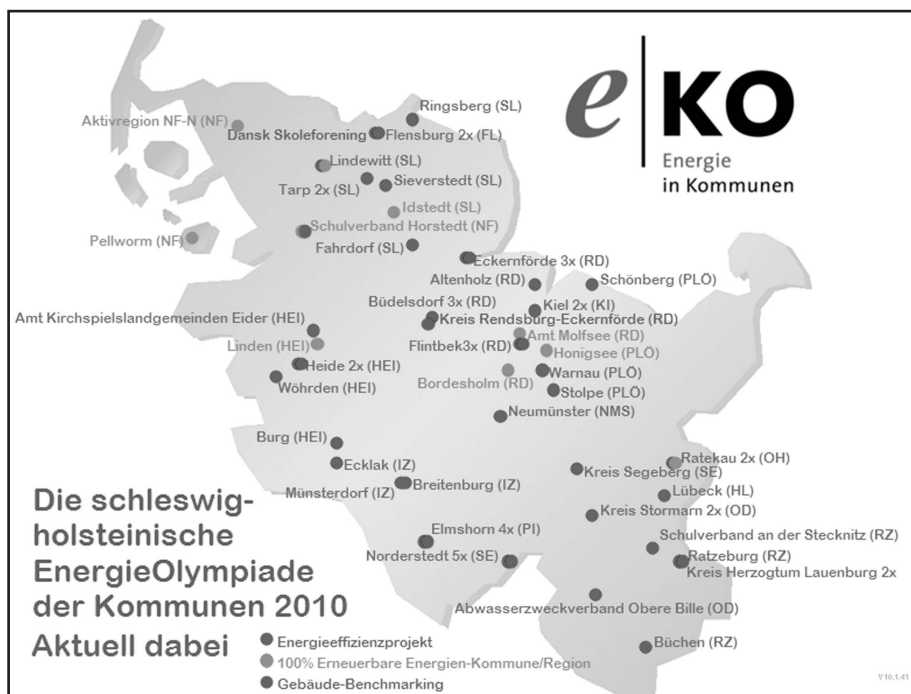


Abb. 1: Die „aktuell dabei“-Karte von 2010



Abb. 2: Verteilung der Maßnahmen auf die Kategorien der EnergieOlympiade 2010

gewürdigt wurden die Gemeinden Stolpe, Tarp und Sieverstedt sowie Warnau für ihre jeweils sehr kosteneffizienten Induktionsleuchten, die die künftig auslaufenden Quecksilberdampf Lampen ersetzen. Letztlich siegte dann aber doch die Landeshauptstadt Kiel mit dem Ansatz einer mitlaufenden LED-Wegebeleuchtung. Weitere modellhafte kommunale LED-Beleuchtungsprojekte, z. B. aus Büdelsdorf, Ecklak, Fahrdorf und Ratzeburg zeigen, dass auch diese Technik auf dem Vormarsch ist und zumindest schon einmal Nischen besetzt. Die Stadt Heide erhielt einen Sonderpreis für ihre Idee, durch Zeitschaltuhren dem standby-Verbrauch der PCs und Peripheriegeräte den Garaus zu machen. Bei den organisatorischen oder Verhaltensprojekten gewannen die Stadt Norderstedt mit einem Lichtkonzept, das öffentliche und gewerbliche Beleuchtung gemeinsam auf Reduzierungsmöglichkeiten betrachtete und der Kreis Stormarn für ein langjährig verfolgtes Klimaschutzkonzept unter besonderer Berücksichtigung kostengünstiger und Verhaltensmaßnahmen. Insofern ist die Energiewinner-Broschüre (bei der ISH kostenfrei erhältlich, solange der Vorrat reicht) immer auch ein Fundus für Ideen, die zur Überprüfung auf

Machbarkeit in der eigenen Kommune einladen.

In der zweiten Disziplin „100% Erneuerbare-Energien-Kommune“ dominierten erwartungsgemäß die kleineren Kommunen, die auf diesem Gebiet für sich nicht selten neben dem Klimaschutz neue Möglichkeiten der Wertschöpfung und Wirtschaftsförderung sehen: Alle elf Einreichungen kamen aus dem Bereich der Ämter und Gemeinden. In einer umkämpften Entscheidung behielten am Ende die Gemeinde Pellworm, die Gemeinde Ratekau und die Gemeinde Tarp mit jeweils unterschiedlichen Projektschwerpunkten die Nase vorn. Jede dieser Gemeinden erhält nun zusätzliche 30.000 Euro für die Umsetzung ihrer ambitionierten Pläne, sich schon bald mit 100% Erneuerbarer Energie zu versorgen und damit Vorreiter im Land zu sein. Nur zwei Kommunen waren bereits im letzten Jahr in dieser Disziplin dabei, so dass sich zusammen immerhin 17 Kommunen in Schleswig-Holstein ausweislich dieses Wettbewerbs das Ziel einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energien auf die Fahne geschrieben haben. In der neuen Ausschreibung zur Energie-Modellregion, die diese Disziplin 2011 ersetzt, wird der Akzent stärker auch auf die

Kooperation zwischen Kommunen gelegt. Insofern können und sollen die vorbildlichen „100% EE“-Kommunen jetzt auch auf die Region ausstrahlen.

Neu war 2010 die Disziplin Gebäude-Benchmarking: Hier gewinnt nicht das eine gute Projekt, sondern der gute Durchschnitt der Liegenschaften (und zwar aller!) einer Kommune. Nach dänischem Vorbild wurden die Kommunen eingeladen, den Energieverbrauch ihrer Liegenschaften gegeneinander antreten zu lassen. In einer Konkurrenz von zehn Städten, Gemeinden und Kreisen gewann die Gemeinde Flintbek mit einem beachtlich niedrigen Energie-Kennwert von ca. 70 kWh/m²a. Hier hofft die Innovationsstiftung auf noch größere Beteiligung 2011, denn jede Kommune, die in dieser Kategorie teilnimmt, hat damit „automatisch“ den ersten Schritt zur Energieeinsparung getan: Sie durch Energie-Controlling einen ersten Überblick zu verschaffen, wie es um den Energieverbrauch der eigenen Liegenschaften steht. Auch deswegen werden auch in der aktuellen Runde wieder Teilnehmerpreise in dieser Kategorie verlost, nicht nur dem Sieger winkt hier ein Preis, vielmehr gilt das Motto der EnergieOlympiade „Dabei sein ist alles!“

Bilanz 2007-2010

Nunmehr vier EnergieOlympiaden wurden von der Innovationsstiftung und ihren Partnern veranstaltet. Die Bilanz kann sich sehen lassen. Zum einen stieg noch die Teilnehmerrate im vierten Jahr – durchaus ungewöhnlich für einen solchen Wettbewerb (s. Abb. 4). Sowohl die Zahl der Projekte, als auch die Zahl der teilnehmenden Kommunen lässt erkennen, dass das Potenzial dieser Initiative, Kommunen zur zukunftsfähigen Energieversorgung anzure-



Abb. 3: Die Sieger der EnergieOlympiade 2010 mit Staatssekretärin Dr. Cordelia Andreßen (3. v. r.) sowie den ISH-Vorständen Stefan Brumm (ganz links) und Prof. Dr. Hans-Jürgen Block (2. v. r.)

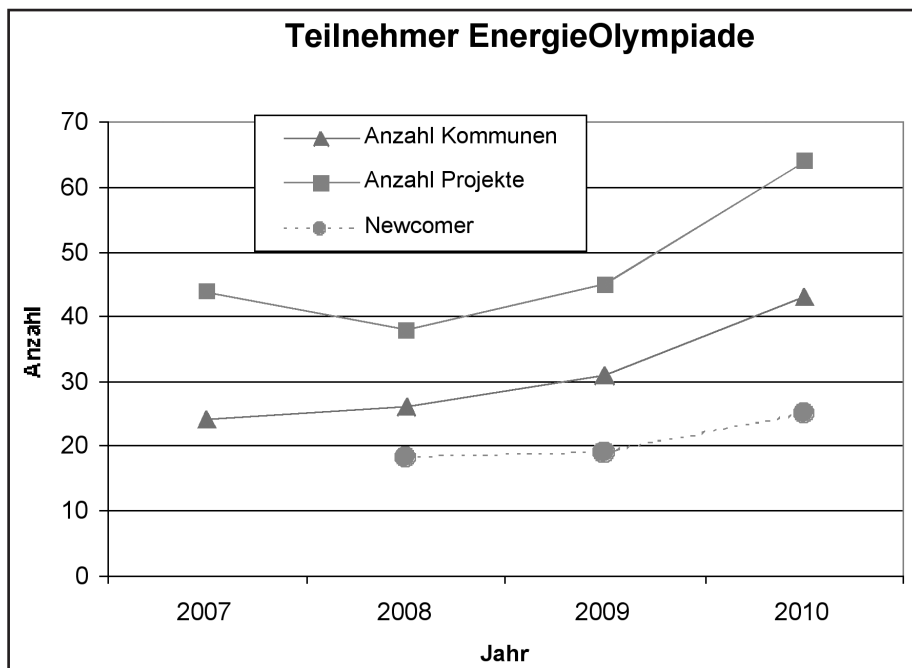


Abb. 4: Die Teilnehmerentwicklung der Energie-Olympiade Schleswig-Holstein 2007-2010

gen, noch nicht ausgereizt ist. Mittlerweile wurde auch ganz Schleswig-Holstein erreicht: Kommunen aus allen Kreisen sowie die kreisfreien Städte haben inzwischen mitgemacht.

Abbildung 5 (s. u.) zeigt, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde vor Schleswig-Flensburg in Führung liegt. 189 Projekte wurden in die mittlerweile vier Energiewinner-Broschüren der guten kommunalen Energieprojekte aufgenommen. Sie sollen allen Kommunen in Schleswig-Holstein für ihre eigenen Lösungen dienen. Dabei kam schon eine erkleckliche Menge an spannenden Projekten aus den unterschiedlichsten thematischen Bereichen zusammen (s. Tab. 1 zu den unterschiedlichen Ansatzpunkten der bisher eingereichten Energieeffizienzprojekte).

Derzeit plant die Innovationsstiftung eine

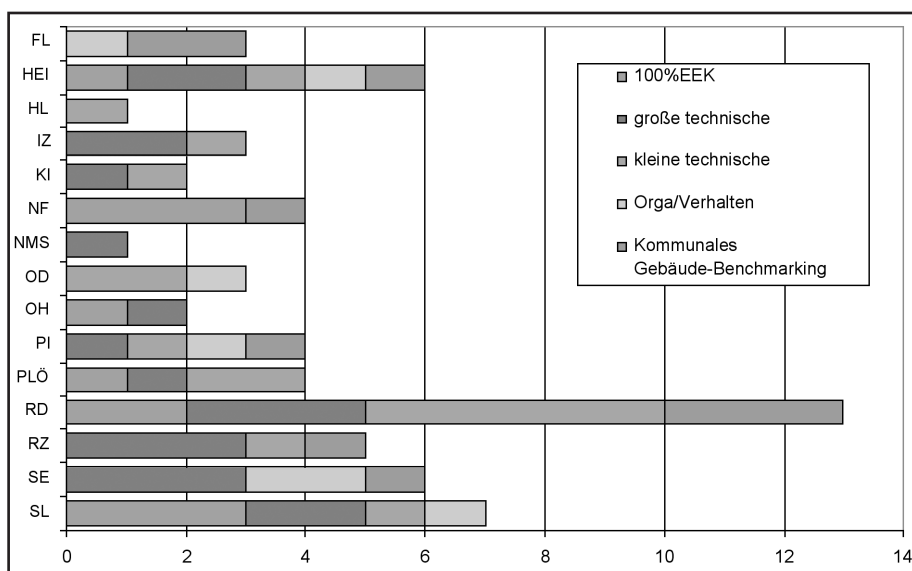


Abb. 5: Die Verteilung der eingereichten Projekte 2007-2010 nach Kreisen und Disziplinen

Datenbank mit Suchfunktionen (nach Themenbereichen, Region innerhalb Schleswig-Holsteins etc.), um interessierten Gemeinden einen schnellen Überblick auch über das Internet zu ermöglichen. Das soll sowohl die Kontaktpflege unter den Energie-aktiven Kommunen stärken, als auch Ideen für neue, auf die jeweils eigenen örtlichen Verhältnisse angepassten Projekte fördern. Diese können dann selbstverständlich wieder als „leuchtende Vorbilder“ (so der Titel der „Energiewinner“-Broschüre 2010) dienen. Auch im Internet unter energieolympiade.de können sich Interessierte nicht nur über Neuigkeiten zur EnergieOlympiade informieren, sondern sich auch gezielt die Projektbeschreibungen (eine Seite pro Projekt) aller vier zurückliegenden EnergieOlympiaden ansehen, demnächst sogar mit Unterstützung der erwähnten neu eingerichteten Suchfunktion.

Ausblick

Gebäudesanierung (inkl. Schulen, Sporthallen)	35
Beleuchtung (inkl. Straßenbeleuchtung)	25
Heiz-/Lüftungstechnik (Mini-BHKW, KWKK)	22
Energiemanagement	19
Verhaltens-/Bildungsprojekte, Kampagnen	16
Wärmerückgewinnung/-nutzung	8
Energieeffizienz im Neubau	8
Wassertechnik/-regelung	7
Stadt-/Energieplanung	4
Contracting	3
Lichtsignalanlagen (Verkehrsampeln)	3
Energienutzung im Klärwerk	3
Freibad-Sanierung	2
Beschaffung	1
Sonstiges	4

Tab. 1: Die Energieeffizienz-Projekte 2007-2010 nach Ansatzpunkten für die Energieeinsparung

Angesichts der bisher – von den Kommunen! – erzielten Ergebnisse macht es Sinn, die EnergieOlympiade weiter zu führen. Sie muss sich aber immer auch wandeln und neue Herausforderungen bieten, um auch in Zukunft attraktiv zu sein. Hauptaufgabe ist die Verbreitung der regional guten Beispiele: Ein Bürgermeister wird z.B. in die Energiewinner-Broschüre schauen und vielleicht das eine oder andere Mal überrascht feststellen, wie schnell sich eine Maßnahme rentiert oder mit wie wenig Mitteln man viel erreichen kann. Eine Disziplin wie die „100% Erneuerbare Energie-Kommune“ kann sicher nicht jedes Jahr ausgeschrieben werden. 2011 wird sie durch die Aus-

schreibung zur Energie-Modellregion ersetzt, in der ausdrücklich die Zusammenarbeit von Kommunen nicht zwingend gefordert, aber doch erwünscht ist und in der es besonders auch um dezentrale Energieversorgung und Energie-Einsparung geht, nicht nur um Erneuerbare Energie. Hier darf man besonders gespannt sein, welche Regionen sich mit welchen Konzepten bewerben und welche Region am Ende den Sieg davon trägt. Die Stammdisziplin Energieeffizienz-Projekte soll bleiben: Hier ist die Schwelle zur Teilnahme und zum Nachmachen besonders gering. Oft sind hier auch die Kosteneinsparungen besonders eindrucksvoll. Das Gebäude-Benchmarking soll weiter geführt werden, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Energie-Controllings als erstem Schritt einer jeden kommunalen Energie (spar)planung zu schärfen.

Vor dem in diesem Beitrag skizzierten Hintergrund wird auch verständlich, dass die EnergieOlympiade seine Initiatorin überleben wird: Die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein wird gemäß Landtagsbeschluss zum 31. Dezember 2011 aufge-

löst werden. Wie es danach weitergeht lässt sich zur Zeit noch nicht klar sagen. Es laufen aber Gespräche zwischen den Stiftern der ISH, vor allem der Landesregierung und E.ON Hanse über eine kleine, auf Klimaschutz und Energie spezialisierte

Einrichtung, die u.a. die e-ko-Initiative fortsetzen könnte. Vorläufig steht fest: Die Preisverleihung der EnergieOlympiade 2011 findet im Frühjahr 2012 statt und auch danach ist die Fortführung der EnergieOlympiade geplant.

Energetische Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz am Standort Krummesse

Friedrich Thorn, Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes an der Stecknitz

Der Schulverband an der Stecknitz ist als Sieger 2010 in der Kategorie „Energieeffizienz-Projekte: große technische Maßnahme“ hervorgegangen und wurde von der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein als Gewinner der Energieolympiade mit einem Preisgeld von 10.000 € ausgezeichnet.

Als Beitrag zum Klimaschutz, aber auch vor dem Hintergrund stark steigender Energiekosten beschäftigt sich der Schulverband seit seiner Gründung im Jahre 2008 intensiv mit den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien. Die energetische Sanierung der Grund- und Gemeinschaftsschule in Krummesse führt diese Aspekte zusammen und schafft gleichzeitig eine attraktive Gebäudehülle, in der sich Schüler und Lehrkräfte wohlfühlen und beste Voraussetzungen vorfinden können. Die Sanierung beinhaltet den Einbau von dreifach verglasten Fenstern, ein hocheffizientes Beleuchtungssystem, ein Wärmedämm-Verbundsystem an der Außenfassade sowie eine Dämmung der obersten Geschossdecke. Die Installation einer kontrollierten Be- und Entlüftung sowie einer innovativen Steuerung der Wärmezuführung an den Heizkörpern führt nicht nur zur gewünschten Energieeinsparung und zu einer besseren Energieeffizienz, sondern leistet gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Kohlendio-

xidbelastungen (CO₂) in den Klassen- und Fachräumen.

Ursprünglich wurden die Kosten der Sanierung mit rund 1.028.800 € angesetzt. Mit witterungsbedingten Zeitverzögerungen kann die Maßnahme im Frühjahr dieses Jahres abgeschlossen werden. Die abschließenden Kosten werden sich auf rund 960.000 € belaufen und liegen somit unter der ursprünglichen Kostenberechnung. Gefördert wird die Sanierung in Abschnitten mit Mitteln des Konjunkturpake-

tes II, des Landesschulbauprogramms sowie des Klimaschutzprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Einführung neuer Techniken, insbesondere einer kontrollierten Be- und Entlüftung sowie die Sanierung im laufenden Schulbetrieb haben Schulträger, Schule und beteiligte Architekten und Ingenieure vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Am Ende ist der Schulverband glücklich, diese angenommen zu haben, wird man doch am Ende mit einem Energieverbrauch unterhalb der ENEC 2009 nicht weit entfernt vom Passivhaus-Standard sein und gleichzeitig eine moderne und attraktive Schule aufweisen können. Das Preisgeld von 10.000 € wird der Schulverband für den Einbau einer rollstuhlgerechten WC-Anlage einsetzen.



Staatssekretärin Dr. Andreßen überreicht das Preisgeld für die energetische Schulsanierung.

Fernwärmeversorgung in Tarp

Stefan Ploog, Amt Oeversee

Gemeinsam mit den Stadtwerken Flensburg baut die Gemeinde Tarp derzeit eine Fernwärmeversorgung für den Ort auf. Diese Maßnahme soll die derzeitige Gebäudeversorgung auf der Basis von Heizöl und Erdgas ersetzen und damit zukünftig, neben den zu erzielenden CO₂-Einsparungen, auch stabilere und günstigere Preise gewährleisten. Zur Realisierung dieser Maßnahme wird seit Sommer 2010 ein Fernwärmenetz aufgebaut. Komplettiert wird diese Maßnahme durch den Bau ei-

ner Energieerzeugungsanlage, die auf Basis einer Kraft-Wärmekopplung (KWK) funktionieren wird. Die KWK-Anlage wird stufenweise aufgebaut und im Endausbau, im Jahr 2014, aus den folgenden drei Erzeugungseinheiten bestehen:

● Wärmegrundlasterzeugung

bestehend aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW), das gleichzeitig „Grünen“ Strom und Wärme für das Tarper Wärmenetz erzeugt. Das hierfür notwendige Brenngas

wird umweltfreundlich aus nachwachsenden Rohstoffen, so genannte Biomasse, gewonnen. Die Leistung dieser Erzeugungseinheit beträgt ca. 3.000 kW für elektrischen Strom und 3.200 kW für die gleichzeitig erzeugte nutzbare Wärme. Bei einer jährlichen Betriebszeit von 8.000 Stunden, kann die Anlage ca. 24 Mio. Kilowattstunden (kWh) Strom und ca. 25 Mio. kWh aus biogenen Brennstoffen erzeugen.

● Wärmemittellasterzeugung

bestehend aus einem Holzheizkessel, der Warmwasser für die Wärmeeinspeisung in das Tarper Wärmenetz erzeugt. Die Brennstoffe hierfür sind Holzhackschnitzel

und Holz aus der Landschaftspflege. Der Gemeinde Tarp war es dabei wichtig, dass durch die Lage der Wärmeerzeugungsanlage am Ortsrand keine weiteren Verkehrsbelastungen des Ortskernes und der Wohngebiete entstehen. Die Holzlieferung erfolgen per LKW, von der Autobahn her kommend. Vereinbart ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Anlieferung nur an Wochentagen und in der Tageszeit erfolgt.

Die Leistung dieser Erzeugungseinheit beträgt ca. 3.000 kW für die erzeugte Wärme zur Einspeisung ins Tarper Wärmenetz. Bei einer jährlichen Mittellastbetriebszeit von 4.000 Stunden kann dieser Heizkessel ca. 12 Mio. Kilowattstunden (kWh) Wärme aus Holz erzeugen.

● Wärmespitzenlastherzeugung

bestehend aus 2 Heißwasserkesseln, die auf Grund ihrer sehr kurzen Jahresbetriebszeit von nur 500 Stunden mit Heizöl und Erdgas betrieben werden. Die Leistung dieser Erzeugungseinheit beträgt 2-mal ca. 3.000 Kilowatt für die erzeugte Wärme zur Einspeisung ins Tarper Wärmenetz. Bei der jährlichen Spitzenlastbetriebszeit von 500 Stunden können diese Heizkessel zusammen ca. 1,5 Mio. kWh Wärme erzeugen.

Nach aktuellem Planungsstand werden innerhalb der nächsten vier Jahre über 600 Haushalte mit Wärme beliefert. Der erzeugte „grüne“ elektrische Strom wird in



Die Sieger aus Tarp mit Bürgermeisterin Eberle (Mitte)

das örtliche Netz eingespeist und kann zukünftig ca. 4.700 Drei-Personenhaushalte mit CO₂-freier elektrischer Energie versorgen. Hierdurch können rund 10.000 t treibhauswirksamer CO₂-Emissionen eingespart werden.

In der konsequenten Weiterentwicklung der Gemeinde zur 100 % erneuerbaren Energien-Kommune wird das Preisgeld in Höhe von 30.000 € für die Anschaffung eines ausschließlich mit Strom betriebenen Fahrzeugs verwendet.

Gemeinde Flintbek siegt beim Benchmarking

Horst-Dieter Lorenzen, Bürgermeister Gemeinde Flintbek

Die Themen „Energie sparen“ und „Energieeffizienz“ gewinnen, nicht zuletzt wegen der stetig steigenden Kosten, auch bei den Kommunen immer mehr an Bedeutung. Dieses haben in der Gemeinde Flintbek Politik sowie Verwaltung erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Gemeinde Flintbek betreibt mit fachlicher Unterstützung eines Ingenieurbüros bereits im vierten Jahr erfolgreich ein Energiecontrolling für vier Liegenschaften, das, beginnend mit dem Jahr 2011, auf alle Liegenschaften erweitert wird.

Seit vier Jahren veranstaltet die Innovationsstiftung Schleswig-Holstein eine sogenannte „Energieolympiade“. Hierbei handelt es sich um einen Teilnahmewettbewerb für Kommunen, zu dem Beiträge rund um den effizienten Einsatz von Energie eingereicht werden können.

Im vergangenen Jahr sind 43 Teilnehmer mit 64 Projekten an den Start um Preisgeld und Zuwendungen der Innovationsstiftung von bis zu 150.000,00 € gegangen. Ausgelobt waren erste Plätze in drei

Disziplinen (1. Disziplin: „Energieeffizienzprojekte“, 2. Disziplin: „100 % Erneuerba-

re-Energien-Kommune“, 3. Disziplin: „Gebäude-Benchmarking“) und weitere Sonderpreise. Die Gemeinde Flintbek beteiligte sich im Jahr 2010 zum dritten Mal mit drei Maßnahmen an diesem Wettbewerb (Disziplin: Energieeffizienzprojekte, Kategorie: kleinere technische Maßnahme: „Lichtmanagement in der Eiderhalle der Gemeinde Flintbek“ und „Lastmanage-



Staatssekretärin Dr. Andreßen gratuliert Bürgermeister Lorenzen

ment Doppelkesselanlage in der Schule“ sowie Disziplin: „Gebäude-Benchmarking“).

Nach entsprechenden Auszeichnungen in den letzten Jahren wurde die Gemeinde Flintbek im vergangenen Jahr Siegerin in der Disziplin „Gebäude-Benchmarking“ und gewann eine Siegesprämie in Höhe von 10.000,00 €.

Zehn Kommunen stellten sich im „Gebäude-Benchmarking“ diesem Teilwettbewerb um die Kommune mit dem geringsten durchschnittlichen Energieverbrauch ihrer gesamten selbst bewirtschafteten Liegenschaften.

Einzureichen waren jeweils die jährlichen

Wärme- und Stromverbrauchswerte sowie die Flächen der einzelnen Gebäude. Auf der Grundlage dieser Angaben wurden jeweils Wärme- bzw. Stromverbrauchskennwerte ermittelt. Beide Werte wiederum fasste man zu einem Energiekennwert zusammen, der zum Vergleich gestellt wurde. Bewertungsmaßstab war nicht das eine, beste Gebäude, sondern der Durchschnitt über alle Gebäude/Liegenschaften. Die Gemeinde Flintbek stellte sich mit insgesamt 8 Liegenschaften dem Vergleich.

Die positiven Verbrauchswerte der Gemeinde konnten einerseits durch die Umsetzung verschiedener technischer/ener-

getischer Maßnahmen im Laufe der Jahre erreicht werden, andererseits resultieren sie auch aus dem verantwortungsvollen, umsichtigen und engagierten Handeln aller Beteiligten, insbesondere der Mitarbeiter und Nutzer vor Ort.

Ziel der Gemeinde Flintbek ist es, die guten Verbrauchswerte langfristig zu halten und darüber hinaus möglichst noch zu verbessern. Dieses kann allerdings nur gemeinschaftlich erreicht werden.

Nebenbei strebt die Gemeinde selbstverständlich auch im Jahr 2011 wieder an, sich an dem tollen Wettbewerb der „Energieolympiade“ der Innovationsstiftung zu beteiligen.

Weitere Energie-Gewinner*

Ute Bebensee-Biederer, stellv. Geschäftsführerin des SHGT

Es gibt natürlich noch eine Anzahl weiterer Gewinner aus unserem Verbandsbereich. Da drei von ihnen, nämlich Pellworm, Ratekau und Büchen, bereits in vergangenen Ausgaben dieser Zeitschrift ausführlich in der Rubrik „Die innovative Gemeinde“ vorgestellt worden sind, möchten wir nur noch einen kurzen Hinweis auf die äußerst erfolgreiche Teilnahme dieser Gemeinden im aktuellen Wettbewerb geben. Die ausführlichen Darstellungen können dann jeweils in den genannten Ausgaben dieser Zeitschrift nach gelesen werden.

1. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ratekau¹

Die Gemeinde Ratekau verfolgt seit vielen Jahren Umweltschutzziele, mit Beitritt zum Klima-Bündnis 1997 verstärkt auch den Klimaschutz. Die Gemeinde ist sowohl mit Aktivitäten zugunsten regenerativer Energie, als auch für Energieeffizienz breit aufgestellt. Ziel des aktuell aufgestellten Klimaschutzkonzeptes war es, die Wirksam-

keit und Effektivität der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen zu überprüfen und eine künftige Klimaschutzstrategie zu entwickeln mit dem langfristigen Ziel einer bilanziellen CO₂-Neutralität. Das vorliegende Klimaschutzkonzept soll somit sowohl zur Erreichung der gesteckten Ziele beitragen, als auch die hierfür benötigten Potenziale aufzeigen. Betrachtet wurden Einfluss von Bauleitplänen auf den Energieverbrauch, Energieeinsparmöglichkeiten in öffentlichen und privaten Liegenschaften, Ausbaumöglichkeiten von KWK-Anlagen, Nutzung regenerativer Energien, Neugestaltung von Wegenutzungsverträgen, Straßenbeleuchtung sowie Klimaschutzstrategie und Controlling. Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Diplomarbeit für einen Teilbereich der Gemeinde einzelne Klimaschutzmaßnahmen unter wirtschaftlichen Aspekten untersucht. Erste Mittel zur Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bereitgestellt.

Juryurteil

Als Mitglied des Klima-Bündnisses setzt die Gemeinde Ratekau seit Jahren viele Maßnahmen auf den Feldern Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien um. Durch das Klimaschutzkonzept wurde nun der Erfolg dieser Maßnahmen überprüft und Vorschläge ausgearbeitet, wie langfristig das Ziel einer bilanziellen CO₂-Neutralität erreichbar ist – eine Vorbildgemeinde für Schleswig-Holstein.

2. 100% Erneuerbare-Energien-Kommune Pellworm²

Die bereits für die Insel Pellworm vorhandenen Konzepte und Studien zur Energieversorgung wurden mit der Weiterentwicklung des Energiekonzeptes den aktuellen Randbedingungen angepasst. Während früher der Forschungs- und Entwicklungsaspekt mehr im Vordergrund stand, wird im neuen Konzept mehr auf die Umsetzbarkeit bis 2020 geachtet. Für zehn Handlungsfelder wurden die Potenziale zur Effizienzsteigerung, zur Substitution fossiler Energieträger und zum Ausbau erneuerbarer Energien benannt. Zur Ausschöpfung dieser Potenziale wurden 52 konkrete Maßnahmenpakete entwickelt und in einen Masterplan bis 2015 und 2020 eingeordnet. Die Gemeindevertretung hat der Umsetzung dieses Masterplans zugestimmt, der an die früheren Entwicklungen anknüpft und Zukunftsperspektiven für die Insel als Netto-Exporteur regenerativer Energie mit entsprechender Ausstrahlung nach innen und außen beschreibt.

Juryurteil

Der im neuen Energiekonzept erstellte Masterplan ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Leitbild für eine 100%-EE-Insel geworden. Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten und nun



Staatssekretärin Dr. Andreßen und Stiftungsvorstand Stefan Brumm (re.) überreichen den Sieger-Scheck an Bürgermeister Thomas Keller und Ulrich Buhl aus Ratekau.

* Zusammengefasst aus Material der EnergieOlympiade

¹ Vorgestellt in Die Gemeinde 2010 S. 237 ff.

² Vorgestellt in Die Gemeinde 2011 S. 52 ff.



Staatssekretärin Dr. Andreeßen und Prof. Block (re.) mit den strahlenden Siegern aus Pellworm

geplanten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien lassen Pellworm zu einem hervorragenden Beispiel für andere Regionen werden, wenn die Maßnahmen jetzt umgesetzt werden.

3. Sonderpreis Energieeffizienzprojekt Büchen:³ Energieeinsparung durch Abde-

cken des Schwimmbeckens im und Einsatz von Solarabsorbermatten sowie Wärmerückgewinnung

Ein beheiztes Freibad benötigt erhebliche Mengen an Energie. Im Waldschwimmbad Büchen gelang es, durch eine Kombination von drei Maßnahmen den Wärmebedarf des Freibades zu halbieren. Ein Teil des umgewälzten Badewassers wird direkt durch eine Solarabsorberanlage gelei-

tet, durch die Sonne erwärmt und wieder in den Umwälzkreislauf zurück geleitet. Nach dem Badebetrieb wird eine Schwimmbadabdeckung vorgenommen, die die nächtliche Auskühlung verhindert und schließlich erfolgt für das stetig ablaufende Wasser eine Wärmerückgewinnung, indem das neu eingeleitete Grundwasser mithilfe eines Plattenwärmetauschers von 12 auf 22 Grad Celsius und damit nur 2 Grad unter die benötigte Gradzahl vorgewärmt wird.

Für die Gemeinde rentiert sich die Investition in die drei genannten Maßnahmen in wenigen Jahren. Nach den Erfahrungen dieser Gemeinde wird diese Kombination der drei Maßnahmen zur Wärmeenergieeinsparung in Freibädern bisher nur selten umgesetzt.

Juryurteil

Der Erhalt von kommunalen Schwimmbädern ist aus vielerlei Gründen wichtig. Energie- und Kosteneinsparung im Betrieb sind dafür notwendig. Die Gemeinde Büchen hat ein vorbildliches Projekt mit Beispielcharakter auch für andere Kommunen mit beheizten Freibädern umgesetzt. Eine Investition in Energieeinsparungen, die sich schnell bezahlt macht.

³ Vorgestellt in Die Gemeinde 2010 S. 301 ff.

Licht in Kommunen – Sanieren lohnt sich!

Beleuchtung in Kommunen birgt viel Sparpotenzial – Neue Möglichkeiten durch innovative Technologie

Andreas Lang, rfw.kommunikation, Darmstadt

Egal ob Schulen, Rathäuser, Sporthallen oder Straßen: Die über 1.100 Kommunen in Schleswig-Holstein müssen bei ihrer Beleuchtung sehr vielfältige Aufgaben übernehmen. Gute Beleuchtung ist nicht nur ein Sicherheits- und Wohlfühlfaktor, sondern auch ein Kostenfaktor. Vor allem in kleinen Kommunen betragen die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung bis zu 50 Prozent aller Aufwendungen für Energie. Hinzu kommen die Ausgaben für die Innenbeleuchtung, etwa in Klassenzimmern oder Büros.

Doch diese Kosten sind nicht unabdingbar: Gerade die kommunale Beleuchtung birgt enormes Spar- und gleichzeitig Verbesserungspotenzial. So sind nach einer Untersuchung des ZVEI - Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. in Deutschland rund 75 Prozent der Bürobeleuchtung veraltet. Bei einer durchgehenden Modernisierung ließen sich alleine hier bis zu 475 Millionen Euro an Energiekosten sparen.

Wichtig ist allerdings, dass konsequent

und energieeffizient modernisiert wird. Dazu gehören: Lichtquellen mit hoher Lichtausbeute wie etwa LEDs (Licht emittierende Dioden), Leuchten mit einer optimierten Lichtlenkung, energiesparende Betriebsgeräte und elektronisches Lichtmanagement, das die Beleuchtung abhängig vom tatsächlichen Bedarf steuert.

Einsparung gleicht Anschaffung aus

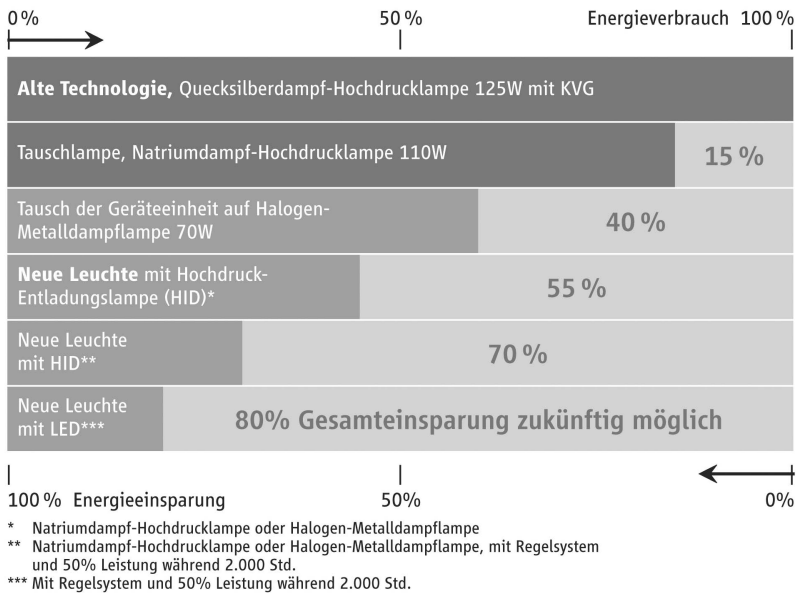
Die Kosten für Anschaffung und Installation werden durch die teilweise sehr hohe Energieeinsparung ausgeglichen. Folgende Beispielrechnung verdeutlicht diesen Zusammenhang: Wird eine veraltete Bürobeleuchtung aus den 70er Jahren mit 38-Millimeter-Leuchtstofflampen durch moderne Lichttechnik mit 16-Millimeter-Lampen und elektronischen Vorschaltgeräten (EVGs) ersetzt, sinkt der Stromverbrauch um rund 55 Prozent. Mit elektronischer Steuerung in Abhängigkeit von Tageslicht und Präsenzkontrolle beträgt die Ersparnis bis zu 75 Prozent. In der Straßenbeleuchtung sind durch die neue LED-Techno-

logie sogar Einsparungen von 80 Prozent gegenüber veralteten Quecksilberdampf-Hochdrucklampen möglich. Da die Ausgaben für Energie heute rund 70 Prozent der Gesamtkosten einer Beleuchtungsanlage betragen, amortisieren sich Investitionen in neue Lichttechnologie in der Regel schon nach wenigen Jahren. Nicht nur veraltete Bestände, auch die politischen Anstrengungen für mehr Klimaschutz und die effizientere Nutzung von Energie setzen die Verwaltung in Städten und Gemeinden durch gesetzliche Vorgaben unter Zugzwang, etwa durch die EU-Verordnung 245/2009, die unter anderem die ineffizienten Quecksilberdampf-Hochdrucklampen ab 2015 vom Markt verbietet. Zudem kommt dem öffentlichen Sektor „bei der Förderung der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion zu“, wie es im Nationalen Energieeffizienzplan der Bundesregierung von 2007 heißt der bis Juni 2011 aktualisiert und fortgeschrieben werden muss.

Förderprogramme unterstützen die Sanierung

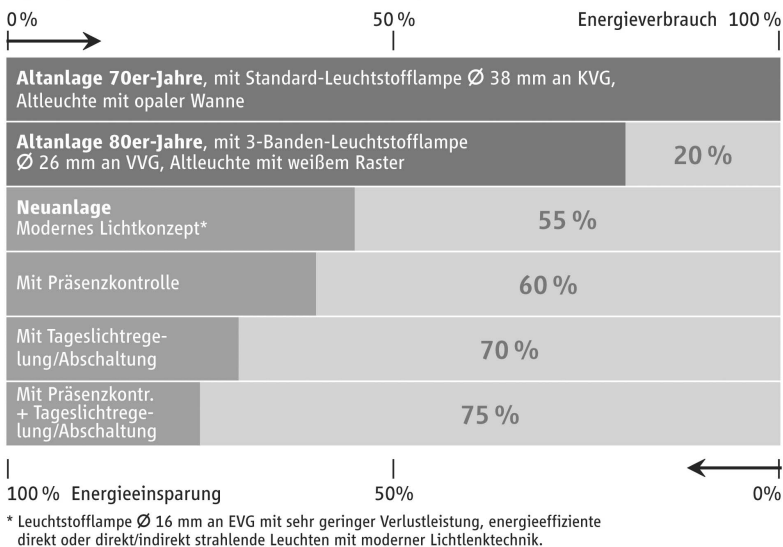
Wie aber können Kommunen die Kosten einer Sanierung senken? Hier hilft die Politik und stellt zum Beispiel Anreize für die Modernisierung zur Verfügung. Ein Beispiel ist das neue Programm „Kommunal Investieren Premium“ der KfW-Bankengruppe. Dabei werden ab 1. April mit günstigen Krediten kommunale Projekte ge-

Sparpotenziale Außenbeleuchtung



Hohes Sparpotenzial für Kommunen. LED-Leuchten können den Energieverbrauch in der Außenbeleuchtung um bis zu 80 Prozent senken. Grafik: licht.de

Sparpotenziale Innenbeleuchtung



Nur so viel Licht wie nötig: Sensorgesteuerte Regelung der Beleuchtung in Abhängigkeit von Anwesenheit und Tageslichteinfall spart viel Strom und damit Kosten. Grafik: licht.de

fördert, die den Energieverbrauch der Beleuchtung, etwa von Straßen oder Parkhäusern, senken (mehr dazu unter: www.kfw.de, Suchbegriff „Stadtbeleuchtung“). Für Stadtwerke und andere kommunale Stellen und Unternehmen vereinfacht außerdem das sogenannte Energie-Einspar-Contracting die Investition in energieeffiziente Technik. Statt eine hohe Anfangsinvestition zu tätigen, wird dabei der mit der Sanierung beauftragte Dienstleister an den gesparten Energiekosten beteiligt.

Doch Energiesparen ist nicht alles. Kommunen profitieren auch auf andere Weise von der Investition in neue Lichttechnik, denn besseres Licht in Schulen und Büros

fördert Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden der Menschen, die dort lernen und arbeiten. Eine moderne Straßenbeleuchtung verhindert Unfälle und beugt der Kriminalität vor. Bürger und Gäste profitieren von einer angenehmen Licht-Atmosphäre. Eine attraktive Lichtgestaltung in der Stadt, an besonderen Plätzen oder prominenten Gebäuden, dient außerdem dem Stadtmarketing und damit der Attraktivität der Kommune.

Auch Erfolge beim Energiesparen tragen zu einem positiven Image bei. Mit Auszeichnungen wie dem Greenlight-Label der EU lässt sich dieser Imagegewinn dauerhaft verankern und einfach kommunizieren (mehr unter: www.eu-greenlight.org).

Flensburg: Masterplan zur Straßenbeleuchtung

Wie eine Kommune bei der Sanierung ihrer Beleuchtung erfolgreich neue Wege beschreiten kann, zeigt das Beispiel der Stadt Flensburg. Dort setzen die örtlichen Stadtwerke seit 2005 nach einer ausführlichen Bestandsaufnahme einen Masterplan Straßenbeleuchtung um. Alte Lichtpunkte wurden durch effiziente Straßenleuchten – unter anderem auf LED-Basis – ersetzt, die Anstrahlung von Gebäuden erneuert. Bei der Modernisierung senkte der Kauf vieler Leuchten die Kosten pro Stück. Ein Contracting-Modell sorgte für eine gute Finanzierungsgrundlage. Mit diesem Bündel an Maßnahmen schuf sich die Stadt nicht nur eine neue, attraktivere Ansicht bei Nacht, sie sparte bis 2010 bei der Straßenbeleuchtung auch mehr als 100.000 Euro an Stromkosten.

Beleuchtung sanieren: Gute Planung ist die Basis

Eine neue Straßenbeleuchtung? Ein besseres Lichtkonzept für die örtliche Grundschule? In jedem Fall ist eine sorgfältige Projektplanung die Basis für erfolgreiches Sanieren – auch wenn sie Zeit kostet. Der erste Schritt ist eine genaue Bestandsaufnahme der Kosten für Betrieb und Wartung, der Nutzung und der räumlichen Voraussetzungen. Die Frage, welche Normen zu beachten sind, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Darauf aufbauend wer-



Straßenleuchten mit LEDs kommen immer häufiger zum Einsatz. Die Dioden sind effizient, halten lang und sind unempfindlich gegen Kälte. Foto: licht.de

den geeignete Lampen, Leuchten und weitere Komponenten ausgewählt und entsprechend dem Lichtkonzept platziert. Da die Beleuchtungsplanung ein sehr komplexer Vorgang ist, empfiehlt es sich in jedem Fall, den Rat eines Spezialisten zu suchen.

Konferenz: Effiziente Beleuchtung in Kommunen

Zum Thema kommunale Beleuchtung organisieren der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag eine Regionalkonferenz. Sie findet am 28. März (Montag) im Kulturzentrum Rendsburg statt. Unter dem Titel „Energieeffiziente Beleuchtung – Technik, Planung, Beschaffung und Finanzierung“ informieren Experten darüber, welche Möglichkeiten die Beleuchtungssanierung für Kommunen eröffnet.



In Bürogebäuden hilft Lichtmanagement beim Stromsparen. Zum Beispiel kann Flurlicht per Sensor aktiviert werden, sobald jemand den Flur betritt. Eine Dauerbeleuchtung wird überflüssig. Foto: licht.de

Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eröffnet

Anne Benett-Sturies, Leiterin des Bildungszentrums

Am 28. Februar eröffnete die Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dr. Juliane Rumpf, das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (kurz BNUR) in Flintbek. 120 Gäste aus den Bereichen Natur, Umwelt, Kirche, Bildung, Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Wirtschaft und Politik zeigten, dass die Signale für die neue ganzheitliche Orientierung positiv aufgenommen wurden und hohe Erwartungen in diese neu gegründete Landeseinrichtung gesetzt werden.

Entstehung

Vorausgegangen war ein durchaus unwegsamer Entstehungsprozess, ausgelöst durch die Festlegung des letzten Koalitionsvertrages. Danach sollte die bisher getrennte Arbeit der Akademie für Natur und Umwelt und die der Akademie ländliche Räume effizienter und effektiver gestaltet, zusammengeführt und auf eine neue Basis gestellt werden. Für die Fusion wurde also die 1993 im Geschäftsbereich des Umweltministeriums gegründete Akademie für Natur und Umwelt aufgelöst. Die Akademie für ländliche Räume, ein eingetragener Verein, musste bestehen bleiben. Entwickelt wurde ein neues einvernehmliches Modell, um die Bildungsaufgaben und die Netzwerkarbeit für die Bereiche Natur, Umwelt und ländliche Räume in einer nicht rechtsfähigen Anstalt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zusammenzuführen. Im Rahmen der Neu-

konzeptionierung galt es, das ehrenamtliche Engagement des Vereins der Akademie für die ländlichen Räume sowie des Fördervereins der Akademie für Natur und Umwelt „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ ebenso zu erhalten, wie das der zahlreichen Kooperationspartner. Zudem sollten die neuen Strukturen mit Einsparungen einhergehen. Ein weiteres Ziel war es, die Themen Natur, Umwelt und ländliche Räume im Sinne des Nachhaltigkeitsleitbildes ganzheitlich, integrativ zu bearbeiten und das Themen- und Akteursfeld neu zusammenzuführen. Für diese vielschichtigen Aspekte ist das neue Bildungszentrum inhaltlich und organisatorisch ein gutes Modell.

Organisation

Die neue Ausrichtung wird gestützt durch eine besondere Aufbauorganisation aus Haupt- und Ehrenamt. Das BNUR ist eingebunden in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Eigenständigkeit, Kreativität, Ergebnisverantwortung und damit Gestaltungsspielräume gewährt die Organisationsform der rechtlich unselbstständigen Anstalt. Die ausgewogene Einbindung des Ehrenamtes wird durch Vorstand und Kuratorium garantiert. Der Vorstand, zusammengesetzt aus zwei VertreterInnen der Akademie für ländliche Räume e.V., zwei VertreterInnen des Vereins „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“, einer Vertretung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Leitung des BNUR, be-

stimmt die grundsätzliche und thematische Ausrichtung, sowie die Verwendung der finanziellen und personellen Ressourcen. Das Kuratorium mit 25 Vertretungen aus Natur-, Umwelt- und Heimatschutz, aus Landwirtschaft, Wirtschaft, kommunalen und sozialen Institutionen ist im Schwerpunkt für die Programmgestaltung zuständig und spiegelt den neuen integrativen Ansatz wider. Unter der Leitung der Verfasserin sorgt ein noch zehnköpfiges MitarbeiterInnen-Team, unterstützt durch einen Zivildienstleistenden und einen Absolventen des Freiwilligen Ökologischen Jahres für die professionelle Aufgabenumsetzung. Im Zuge der vorgesehenen Einsparungen werden ab Herbst 2011 zwei Personalstellen nicht wieder besetzt. Es wird intensive Anstrengungen erfordern, um durch Prozessoptimierungen, Einbeziehung neuer Partner, aber auch durch Erhöhung der Eigenfinanzierungsanteile, kontinuierlich qualitativ und quantitativ gute Ergebnisse zu erzielen.

Neues Erscheinungsbild

Die organisatorische und inhaltliche Veränderung wird durch das neue Signet des BNUR kommuniziert. Die Wort-Bildmarke führt nicht nur die Themenfelder Natur und ländliche Räume mit der grünen und Bildung mit der blauen Farbe zusammen, sie setzt mit den modifizierten Führungszeichen auch auf Kommunikation und Dialog. Ein Zeichen, das Impulse verspricht und doch die Seriosität einer Landeseinrichtung nicht verlässt. Kombiniert mit charakteristischen Schlagworten „nachhaltig, aktiv, kreativ, regional, Verständigung, Toleranz, ...“ ein gutes Symbol für das neu zu entwickelnde Profil und die umfassende Aufgabenstellung.

Die Aufgabe

Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume ist die zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung des Lan-

des Schleswig-Holstein für Themen des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung der ländlichen Räume. Es kann mit seinem neuen Themendreiklang einen guten Beitrag leisten, um Bildung für eine nachhaltige Entwicklung integrativ und gegenwartsnah anzubieten. Das erweiterte Themen- und Akteursspektrum wird das Veranstaltungsprogramm noch attraktiver werden lassen. Das Bildungszentrum soll mit seinem Angebot Querschnittsthemen aufnehmen, konträre Positionen zusammenführen und neue Akzeptanzbrücken schlagen. Ministerin Dr. Rumpf formulierte die Aufgabenstellung nachdrücklich: „Dieses Bildungszentrum führt Schutz und Nutzung zusammen unter dem gemeinsamen Nenner Vielfalt, denn nur Nutzungs- und Strukturvielfalt einer Landschaft ist eine ökologische und ökonomische Standortsicherung“.

Seine Bildungsangebote wird das BNUR weiter zu einem Großteil als Bildungsmanger in Zusammenarbeit mit zahlreichen Kooperationspartnern gestalten, aber auch eigene Formate beibehalten und neue konzipieren. Markenartikel, wie die Qualifizierung zum geprüften Natur- und Landschaftsführer, die Kräuterexperten, die Aktionstage zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung oder die Aktionswoche „Naturerlebnis heimischer Tier- und Pflanzenwelt“ bleiben erhalten.



Ministerin Dr. Rumpf und Anne Benett-Sturies stellen das neue Logo des Bildungszentrums vor.

Das Selbstverständnis und die inhaltlich programmatische Veränderung wird im Übergangsjahr 2011 neu zu bestimmen sein, um zukünftig den abstrakten Begriff der Nachhaltigkeit durch Bildungsangebote noch konkreter zu machen und ihn in Bezug zum menschlichen Lebensalltag und dem natürlichen Lebensumfeld zu

setzen.

Nutzen Sie das schon in diesem Jahr weit gefächerte Angebot des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume. Für nähere Informationen erreichen Sie das Bildungszentrum unter Tel. 04347-704787 oder www.bnur.schleswig-holstein.de.

Eine zukunftsfähige Amtsordnung und ein modernes, zeitgemäßes Zweckverbandsrecht für Schleswig-Holstein

Dr. Sönke E. Schulz

A. Einleitung

In seinem Urteil vom 26. Februar 2010 hat das Landesverfassungsgericht festgestellt, dass die Amtsordnung (§ 5 Abs. 1 AO) mittlerweile mit der Landesverfassung insofern unvereinbar ist, „als sie ... die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Ämter in Folge zunehmender Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinden zu Gemeindeverbänden entwickeln, sie aber für diesen Fall ... keine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Amtsausschusses ... vorsieht“¹. Seitdem wird diskutiert, in welcher Weise die Vorgaben des Gerichts umgesetzt werden können und wie sich die demokratische Legitimation der Wahrnehmung übertragener Aufgaben durch die Ämter sichern lässt. Die im Vordergrund der Debatte stehenden Modelle – Kataloglösung des SHGT² und Zweckverbandslösung des Innenministeriums³ – stimmen hinsichtlich

wesentlicher Grundprämissen einer Neuregelung weitgehend überein: die kleinteilige Gemeindestruktur soll nicht infrage gestellt werden, eine unmittelbare Wahl des Amtsausschusses wird ausgeschlossen und vor allem soll das gewählte Modell größtmögliche Rechtssicherheit bieten. Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend beleuchtet werden, ob das vom SHGT vorgeschlagene Katalogmodell den Anforderungen des LVerfG entspricht (B.), dieses Modell auch für die Anwendungspraxis die notwendige Rechtssicherheit gewährleistet (C.) und schließlich, ob neue verfassungsrechtliche Risiken entstehen, wenn ein großer Teil der bisher auf Ämter übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben nach Streichung der Übertragungsmöglichkeit auf Zweckverbände verlagert werden (D.). In einem Ausblick sollen dann Gemeinsamkeiten und Schnittmengen beider Modelle dargestellt werden (E.), die

zugleich einerseits vermittelnde Lösungsansätze aufzeigen, andererseits aber ebenfalls verdeutlichen, dass beide Modelle mit den gleichen praktischen Schwierigkeiten, z. B. hinsichtlich konkreter Formulierungen oder bezüglich der zukünftigen Verwaltungspraxis, konfrontiert sind.

Das Katalog-Modell des SHGT besteht vorrangig in einer qualitativen und quantitativen Begrenzung der auf das Amt übertragbaren Aufgaben. Diese erfolgt über einen Auswahl- und einen Negativkatalog⁴. Für die quantitative Grenze soll das Instrument einer Regelvermutung gewählt werden, um so einerseits den verfassungsrechtlichen Vorgaben (die aus der Wechselbeziehung von Qualität und Quantität resultieren) gerecht zu werden, andererseits aber Flexibilität im Interesse der Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.

¹ LVerfG SH, UrT. v. 26. 02. 2010, 1/09, Tenor und Rn. 107; dazu Ernst, NVwZ 2010, 816 ff.; Ernst/Schulz, Die Gemeinde SH 2010, 189 ff.; Nolte, VR 2011, 45 ff.; Engelbrecht/Schwabenbauer, DÖV 2010, 916 ff. Busch, NordÖR 2010, 142 f.

² Die Gemeinde SH 2010, 184 ff.; weitergehende Details ergeben sich aus dem vorbereitenden Gutachten im Auftrag des HVB-Verbandes (Ernst/Schulz, Sicherstellung der demokratischen Legitimation der schleswig-holsteinischen Ämter, Kiel 2010).

³ Die Gemeinde SH 2011, 30 ff.

⁴ Das zugrunde liegende Gutachten favorisierte hingegen zusätzlich die Einführung eines »Positivkataloges«; s. Ernst/Schulz (Fn. 2), S. 50 ff.

Abgesichert werden soll die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen durch eine Konkretisierung des Übertragungsverfahrens und einen Überwachungsmechanismus. Ergänzt wird das Modell durch eine Stärkung der weiteren Funktionen des Amtes (Durchführung, Vorbereitung, Unterstützung, Koordinierung) und eine Streichung des § 2 Abs. 3 GkZ, um so auch Zweckverbände innerhalb eines Amtes zuzulassen. Demgegenüber will das Zweckverbandsmodell die Vorgaben des LVerfG durch eine Streichung des § 5 AO und die gleichzeitige Zulassung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes verwirklichen. Die bisherigen Funktionen des Amtes (Durchführung, Vorbereitung, Unterstützung, Koordinierung) sollen unverändert bleiben. Zudem wird insbesondere auf die neben dem Zweckverbandsrecht bestehenden Kooperationsmöglichkeiten (Verwaltungsgemeinschaften, Mitbenutzung von Einrichtungen etc.) verwiesen. Begründet wird das Zweckverbandsmodell vor allem mit einer erhöhten Rechtssicherheit.

C. Rechtssicherheit des Katalog-Modells

Zur Bewertung des Katalog-Modells ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass es sich um eine vom Gericht selbst aufgeworfene Neuregelungsoption handelt, dass die Übertragbarkeit von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt nie grundsätzlich infrage gestellt wurde, dass das Gericht speziell bei der Ausgestaltung eines Kataloges auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers verweist und dass weitere Elemente existieren, die geeignet sind, zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen.

I. Vorschlag des Landesverfassungsgerichts

Dafür, dass ein Katalog-Modell, das sich eng an den Vorgaben des Gerichts orientiert, einer erneuten verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhält, spricht der Umstand, dass es sich um einen Vorschlag handelt, den das Gericht selbst unterbreitet hat. Es hat das Katalog-Modell sogar näher ausgestaltet und präzisiert. Insoweit zeigt der Vergleich mit einer wahlrechtlichen Lösung, dass jeweils eine konkrete Ausgestaltungsmöglichkeit explizit verworfen wird: die zuvor diskutierte „Wahlkopplung“⁵ auf der einen Seite, eine „abstrakte Kernbereichssperre“ auf der anderen Seite⁶. Im Umkehrschluss lässt sich daraus aber ableiten, dass beide Modelle, soweit sie diese Hinweise beachten, vom Gericht als rechtssicher realisierbar angesehen werden. Die mehrfach zitierte Untersuchung zu denkbaren Handlungsoptionen listet zudem weitere Lösungsvorschläge auf, die allesamt vom Gericht nicht in Erwägung gezogen wurden – darunter auch die gesetzliche Rückübertragung aller Aufgaben⁷, die in Teilen dem

Zweckverbands-Modell entspricht. Dies ist als Indiz dafür zu werten, dass das Gericht eine derart weitgehende Zurückdrängung der Ämter aus der Wahrnehmung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben nicht für notwendig hielt.

II. Grundsätzliche Zulässigkeit der Übertragbarkeit

Für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des Katalog-Modells spricht auch, dass die Zulässigkeit einer Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt – auch ohne unmittelbare Wahl des Amtsausschusses – nicht grundsätzlich infrage gestellt wurde. Diese Grundannahme – die Zulässigkeit einer begrenzten (!) Aufgabenverlagerung – zieht sich durch das gesamte Urteil und wurde auch in der Vergangenheit, weder in der parlamentarischen und wissenschaftlichen Diskussion noch vom BVerfG problematisiert. Gegenstand aller Diskussionen war lediglich die Bestimmbarkeit und Festlegung einer Grenze sowie die Beurteilung, ob diese (nunmehr) überschritten sei. Anhaltspunkte, dass auch das LVerfG diese Linie beibehält, finden sich u. a.:

- Im Tenor der Entscheidung, der darauf abstellt, dass „sich die Ämter in Folge zunehmender Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinden [und nicht allein aufgrund der Übertragung] zu Gemeindeverbänden entwickeln“⁸ könnten.
- In der Auseinandersetzung mit einer entgegenstehenden Rechtskraft. Es sei festzustellen, „dass die Antragsteller mit den nach ihrem Vortrag seit ... 24. Juli 1979 ... hinzugekommenen Übertragungen von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter neue Tatsachen darlegen“⁹. Wäre bereits die Übertragung als solche verfassungsrechtlich problematisch, hätte das LVerfG nicht in der Sache entscheiden dürfen, da diese Rechtsfrage mit der Entscheidung des BVerfG rechtskräftig und damit verbindlich geklärt wurde.
- Im Prüfungsmaßstab des Gerichts, der bewertet, ob den Ämtern Selbstverwaltungsaufgaben von solchem Umfang und Gewicht übertragen wurden, die eine unmittelbare Wahl erfordern, was implizit voraussetzt, dass auch Übertragungen existieren, die dieses Maß nicht erreichen.
- Bei der Feststellung, dass die Verfassungswidrigkeit aus der unbegrenzten Übertragungsmöglichkeit von Selbstverwaltungsaufgaben resultiere¹⁰.
- Bei der Bezugnahme auf das sog. „Kombinationsmodell“, das zu einer Aufspaltung der Institution „Amt“ in zwei Varianten führen würde. Denkbar sei, dass der Gesetzgeber eine differenzierende Lösung vorsehe, wonach in Ämtern (erst) ab einem konkret bestimmten Maß an übertragenen Aufgaben eine unmittelbare Volkswahl erfolge.

- Im Kontext der Rechtsfolge, in der das Gericht letztlich ein »befristetes« Übertragungsverbot bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes ausspricht¹¹, welches dann wieder Aufgabenübertragungen legitimieren kann. Ginge das Gericht von der grundsätzlichen Unzulässigkeit aus, wäre die unmittelbare Rückführung aller Aufgaben auszusprechen gewesen.

Damit lässt sich festhalten, dass die (begrenzte) Aufgabenübertragung durch die Gemeinden auf das Amt grundsätzlich zulässig bleibt und dies auch vom LVerfG so anerkannt – gar betont – wurde. Ansonsten ergäbe sich ein nicht vermittelbares Bild, zumal die Übertragbarkeit einzelner Aufgaben auf Zweckverbände keinen Bedenken unterliegt: Das über ein »höheres« Legitimationsniveau verfügende Amt würde „schlechter“ stehen als die Zweckverbände und damit aus seiner „natürlichen Rolle“ als erster Ansprechpartner für Kooperationen im amtsangehörigen Bereich verdrängt.

III. Fehlende Bestimmbarkeit einer zahlenmäßigen Grenze?

Richtig ist zwar auch, dass das LVerfG auch Zweifel an der Realisierbarkeit einer zahlenmäßigen Grenze äußert. Diese finden sich jedoch nicht im Rahmen der Hinweise zur Neuordnung der Amtsordnung¹², sondern lediglich im Zusammenhang mit der Bewertung der heute vorgefundenen tatsächlichen Situation. Es sei bisher offen, „wo zahlenmäßig die Grenze für eine Vergleichbarkeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften [liege], ja ob es eine solche überhaupt geben [könne]“¹³. Diese Aussage steht in einem engen Kontext zu dem verfassungsgerichtlichen Maßstab, anhand dessen die derzeitige Situation bewertet wird. Das Gericht hat in seinem Urteil nicht einmal festgestellt, dass diese das verfassungsrechtlich unzulässige Maß bereits überschritten hat – vielmehr sei eine „Annäherung“ ausreichend¹⁴. Insofern war es für das Gericht unschädlich, keine konkrete Zahl als Grenze zu benennen (bzw. benennen zu können). Negativ kann daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass das Gericht es für ausgeschlossen hält, bereits diese – unzulässige – Annäherung gesetzlich zu begrenzen.

⁵ Schliesky/Ernst/Schulz, Aufgabenbestand, Legitimationsbedarf und Entwicklungspotential der Ämter in Schleswig-Holstein, 2009, S. 122 ff.

⁶ Schliesky/Ernst/Schulz (Fn. 5), S. 132 f.

⁷ Schliesky/Ernst/Schulz (Fn. 5), S. 118 f.

⁸ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Tenor und Rn. 31.

⁹ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 30.

¹⁰ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 107.

¹¹ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 103.

¹² LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 116.

¹³ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 92.

¹⁴ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, insbesondere Rn. 93.

Die Ausführungen zur fehlenden Quantifizierbarkeit einer Grenze beziehen sich also einerseits auf die dem Urteil zugrunde liegende Tatsachenbasis, andererseits aber vor allem auf die derzeitige gesetzliche Regelung. Diese enthalte keine prozeduralen Vorkehrungen, um die Entwicklung der Aufgabenübertragungen sicher im Auge zu behalten¹⁵. Wird hingegen ein nachvollziehbares Katalog-Modell realisiert, welches hinsichtlich der dort benannten Aufgaben ein einheitliches Abstraktionsniveau verwendet¹⁶, eine Gesamtzahl der grundsätzlich übertragbaren Aufgaben benennt, die Abgrenzung zwischen Aufgabenübertragung, -durchführung und weiteren Funktionen gesetzlich vorzeichnet, damit die Bewertung der tatsächlichen Situation erleichtert und schließlich vor allem einen Mechanismus zur Verfügung stellt, der eine „Überwachung“ des tatsächlichen Aufgabenbestandes zulässt, können die vom Gericht geäußerten Zweifel entkräftet werden.

IV. Besondere Relevanz von Aufgabenübertragungen im zweistelligen Bereich

Dem Urteil des LVerfG lassen sich zudem – trotz der geäußerten Zweifel und dem Verweis auf die unterschiedlichen Ansichten von Gerichten und in der Wissenschaft¹⁷ – auch Hinweise entnehmen, bei welcher Zahl eine quantitative Höchstgrenze liegen dürfte. Als unterer Bezugspunkt wirkt der Zweckverband, dem nach der gesetzlichen Konzeption nur einzelne bzw. zusammenhängende Aufgaben übertragen werden dürfen. Als oberer Bezugspunkt dient der Aufgabenbestand der Gemeinde, zu dessen Bestimmbarkeit sich das Gericht zwar ebenfalls zurückhaltend äußert. Allerdings wird immer auch Bezug auf die bisherigen Erhebungssysteme genommen, die, ähnlich wie die vom SHGT vorgeschlagene Liste, ca. 20 bis 30 unterschiedliche Aufgabenbereiche nennen. Schließlich kann mit den – zwar mit zahlreichen Ungenauigkeiten belasteten – tatsächlichen Befunden argumentiert werden. Während jedem Amt im Jahre 1979 durchschnittlich 2,76 Aufgaben übertragen worden waren, betrug der Durchschnittswert nunmehr 10,2; selbst diese Zahl wurde vom LVerfG nicht einmal ausdrücklich als unzulässig bezeichnet, sondern es wurde vielmehr auf die erkennbare – und gesetzlich nicht begrenzte – Entwicklung abgestellt, die eine Überschreitung des unzulässigen Maßes erwarten lasse und nicht ausschließe.

Und auch die übrigen Ausführungen des Gerichts sprechen dafür, dass eine Orientierung an der Grenze der Zweistelligkeit ein zulässiges Kriterium sein dürfte: Zunächst wird – ohne eigene Bewertung – ausgeführt: „Hinsichtlich der Anzahl der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben werden schon Zahlen im einstelligen Be-

reich dann als problematisch angesehen, wenn alle Gemeinden die Aufgaben übertragen haben.“¹⁸ Um zu begründen, dass die Institution Amt bereits als Gemeindeverband zu qualifizieren sei, werden wiederum diejenigen Ämter herangezogen, denen mehr als zehn Aufgaben übertragen wurden¹⁹. Später ist ebenfalls von der Bedenklichkeit einer „zweistelligen Zahl“ die Rede; mit der „Wahrnehmung von wenigstens zehn Selbstverwaltungsaufgaben“ würden sich einige Ämter „jedenfalls deutlich vom Zweckverband ab[heben], welchen der Verfassungsgeber als negative Begrenzung des Gemeindeverbandes im Auge hatte“²⁰. Insoweit scheint bei Zugrundelegung einer vergleichbaren Gesamtzahl wie vom Gericht (also 20 bis 30 Aufgaben) die Grenze in etwa im Bereich der Überschreitung der Zweistelligkeit zu liegen. Die auffällig häufige Nennung dieser Grenze spricht dafür, dass sich das Gericht selbst an dieser orientiert haben dürfte. Im Übrigen scheint auch das Innenministerium der Zweistelligkeit eine besondere Bedeutung zuzumessen. So heißt es im Positionspapier: „Es [das verfassungsrechtliche Risiko] lässt sich lediglich minimieren, indem man sich vorsorglich von der offenbar als Maximum anzusehenden Zahl von höchstens neun Selbstverwaltungsaufgaben zu einer deutlich niedrigeren Zahl hin orientiert“²¹.

Zusätzlich hilft auch eine Rückbesinnung auf die abstrakte Grenze: Es ist zu beantworten, ob ein Rechtsträger der acht oder neun von 25 Aufgaben, die eine typische Gemeinde heutzutage erfüllt (oder zumindest an sich ziehen könnte), auch mit einer Gemeinde von Umfang und Gewicht der wahrgenommenen Aufgaben vergleichbar ist. Auch diese Perspektive dürfte zu keinem anderen Ergebnis führen, insbesondere wenn man beachtet, dass die Übertragung durch alle Gemeinden nicht der Regelfall, zumindest nicht hinsichtlich aller Aufgaben, sein dürfte.

V. Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass das LVerfG ausdrücklich einen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers anerkennt. Dies nicht nur ganz allgemein hinsichtlich der Wahl eines Modells für die Neuregelung²², sondern auch speziell im Zusammenhang mit dem Katalog-Modell. Dazu heißt es: „Entschließt sich der Gesetzgeber, die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter zu beschränken, ... obliegt es zunächst ihm, die Voraussetzungen für die Entwicklung zum Gemeindeverband nach Umfang und Gewicht der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens ... zu konkretisieren ... Ein Katalog könnte auch Aufgaben mit mehr oder weniger Entscheidungsverantwortung abstufen. Die Aus-

gestaltung steht grundsätzlich im Ermessen des Gesetzgebers.“²³

Aufgrund des engen Bezuges der Frage, wann ein Amt (oder ein anderer Rechtsträger) nach Umfang und Gewicht der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben einem Gemeindeverband gleichsteht, mit den Schwierigkeiten, abstrakt einen Kernbereich – ein typisches Gepräge eines solchen Gemeindeverbandes – zu bestimmen, sind die Verfassungsgerichte typischerweise darauf beschränkt, die vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen zu bewerten. Fehlen derartige Begrenzungen und Konkretisierungen jedoch vollständig – wie bisher – fällt die verfassungsrechtliche Missbilligung ungleich leichter, als wenn ein in sich geschlossenes, nachvollziehbares – den Anforderungen der demokratischen Legitimation wie auch der gemeindlichen Selbstverwaltung Rechnung tragendes – Regelungskonzept bewertet werden soll. Insofern verfügt der Gesetzgeber über einen breiten Einschätzungsspielraum – was sich bereits daran zeigt, dass die Rechtsprechung bisher äußerste Zurückhaltung bei der Zuordnung bestimmter Aufgaben zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung geübt hat; so im Übrigen auch das LVerfG, das sich insofern mit einer verfassungsrechtlich zu missbilligenden Annäherung begnügt.

VI. Differenzierter Prüfungsmaßstab

Bei der Darstellung des Katalog-Modells im Rahmen der Handlungsoptionen finden sich die Zweifel an der Realisierbarkeit quantitativer Grenzen nicht erneut. Es wird zwar auf die – zweifelsohne bestehenden – Schwierigkeiten hingewiesen, die aus den Wechselwirkungen zwischen qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten und der konkreten Fassung des Aufgabenkatalogs (insbesondere des gewählten Abstraktionsniveaus) resultieren.²⁴ Die gewählte Formulierung deutet aber auch einen differenzierten Prüfungsmaßstab an: Wenn nämlich davon die Rede ist, dass der Gesetzgeber den »verfassungsrechtlichen Rahmen ausschöpfen« wolle, ist damit eine Lösung angesprochen, die sich am „oberen Rand“ denkbarer Ausgestaltungen bewegt. Vor allem für diesen Fall wird eine nachvollziehbare Qualitätsabstufung verlangt; es ist davon auszugehen, dass die Prüfungsdichte mit dem Umfang der (weiterhin oder erneut) legitimierten Aufgabenübertragungen steigt.

¹⁵ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 88.

¹⁶ Ernst/Schulz (Fn. 2), S. 44 ff.

¹⁷ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 94.

¹⁸ LVerfG SH, Ur. v. 26.02.2010, 1/09, Rn. 94.

¹⁹ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 96.

²⁰ LVerfG SH, Ur. v. 26.02.2010, 1/09, Rn. 96.

²¹ Positionspapier des Innenministeriums, S. 16.

²² LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 107.

²³ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 116.

²⁴ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 116.

VI. Zusätzliche Sicherungsmechanismen

Hinzu kommt, dass das Katalog-Modell nicht nur die Vorgaben des Gerichts an eine Normierung eines Auswahlkatalogs (Differenzierung zwischen qualitativen und quantitativen Kriterien, keine abstrakte Kernbereichssperre, Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Qualität und Quantität) aufnimmt, sondern weitere Elemente beinhaltet, die sowohl einer Entwicklung des Amtes zum Gemeindeverband als auch einer Aushöhlung der gemeindlichen Selbstverwaltung entgegenwirken. Dies sind u. a.:

- Die Schaffung weiterer Kataloge, insbesondere eines Negativkataloges²⁵, der eine spezielle Fokussierung auf die gemeindliche Selbstverwaltung beinhaltet.
- Die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Übertragung, mit deren Normierung die politische Verantwortlichkeit für die Aufgabenverlagerung der Gemeinde gestärkt und zugleich eine inhaltliche Begrenzung hinsichtlich Umfang und Reichweite unterstrichen wird.
- Die prozeduralen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass der tatsächliche Aufgabenbestand leichter und nachvollziehbarer erfasst werden kann.
- Und vor allem die gesetzliche Abgrenzung der verschiedenen Funktionen des Amtes. Dies beginnt bei einer Definition der Aufgabenübertragung – in Abgrenzung zur »bloßen« Durchführung –, geht über die Differenzierung dieser beiden Erscheinungsformen und endet schließlich bei der Neuformulierung sonstiger Funktionen (insbesondere Vorbereitung und Koordinierung, Ausgleichs-, Unterstützungs- und Servicefunktionen).

Besondere Bedeutung besitzt dabei die – auch bei der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben in anderen Modellen erforderliche – Definition der maßgeblichen Tatbestände der Diskussion, der „Aufgaben“ und der „Übertragung“. Hinsichtlich der „Aufgaben“ ist insbesondere eine Abgrenzung »nach unten« zu den einzelnen (Durchführungs-) Tätigkeiten sowie zu operativen Unterstützungsleistungen notwendig, die „Übertragung“ einer Aufgabe muss von ihrer – seit jeher dem Amt zugewiesenen – Vorbereitung und Durchführung abgegrenzt werden. Der Gesetzgeber könnte insoweit primär auf den Übergang der Trägerschaft, verbunden mit einem Wechsel des maßgeblichen Entscheidungsorgans – von der Gemeindevertretung auf den Amtsausschuss – abstellen. Da aber auch Aufgaben ohne Beschlussfassungsnotwendigkeiten der kollegialen Vertretungsorgane existieren (können), reicht das alleinige Anknüpfen hieran nicht aus, zusätzlich erscheint es angebracht, auch auf anderes „amtliches Handeln mit Entscheidungscharakter“ abzustellen, welches nur dann „im Namen des Amtes“ vorgenommen werden kann,

wenn eine Aufgabenübertragung vorliegt; ansonsten bedarf es weiterhin eines Handelns „im Namen der Gemeinde“, um das demokratisch und rechtsstaatlich legitimierte Rechtssubjekt erkennbar zu machen, auch wenn Amtsvorsteher und -direktor insoweit im Rahmen ihrer Durchführungskompetenzen handeln²⁶.

VI. Fazit: Bewertung des „Prozessrisikos“

Angesichts der vorgenannten Aspekte erscheint die Gefahr, mit einem Katalog-Modell verfassungsgerichtlich zu „scheitern“, äußerst gering. Eine verfassungsrechtliche Missbilligung käme nur unter zwei Voraussetzungen in Betracht:

- In der ersten Variante müsste das Gericht das Katalog-Modell grundsätzlich verwerfen, also als ungeeignet betrachten, die Entwicklung des Amtes zum Gemeindeverband zu begrenzen. Angesichts des Umstandes, dass das Gericht die Übertragung allgemein für zulässig erachtet und eine Kataloglösung selbst in die Diskussion gebracht hat, eine sehr unwahrscheinliche Variante.
- Alternativ bliebe die Feststellung, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschritten habe und die von ihm gezogenen Grenzen als nicht wirksam oder ausreichend angesehen werden. Auch diese Variante ist äußerst unwahrscheinlich, wenn der Gesetzgeber ein kohärentes Gesamtsystem bietet und vor allem die quantitative Grenze nachvollziehbar begründet.

Ein wesentlicher Unterschied zum Zweckverbands-Modell hinsichtlich der „Gefahr“ einer erneuten verfassungsrechtlichen Überprüfung liegt darin begründet, dass es sich um eine Fortentwicklung des bereits bewerteten Rechtsrahmens unter Beachtung der vom Gericht gegebenen Hinweise zu einer Fortentwicklung handelt. Beim Zweckverbands-Modell wird hingegen ein völlig neuer Sachverhalt geschaffen.

D. „Praxistauglichkeit“ des Katalog-Modells

Im Rahmen der Bewertung der „Praxistauglichkeit“ ist vor allem zu analysieren, ob sich das Verfahren der Aufgabenübertragung und die Mechanismen zu ihrer Überwachung so ausgestalten lassen, dass die politische Entscheidung der Gemeinde und die Handlungsfähigkeit des Amtes nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Wesentliche Bedeutung besitzt darüber hinaus eine strikte Trennung und gesetzliche Vorstrukturierung der unterschiedlichen „Funktionsbereiche“ des Amtes.

I. Verfahren der Aufgabenübertragung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund einer strikteren Differenzie-

rung der Funktionen des Amtes bereits die Anzahl der tatsächlich notwendigen Übertragungsbeschlüsse reduzieren wird (so wurden z. B. in der Vergangenheit Beschlüsse zu Amtsausschüssen, IT-Angelegenheiten oder auch koordinierenden Funktionen getroffen). Hinzu kommt, dass eine striktere Formalisierung erforderlich erscheint, um die Prozessbeobachtungspflicht zu verwirklichen und eine Zuordnung der übertragenen Aufgaben zu den Katalogen nachvollziehen zu können. Dabei handelt es sich nicht um eine zusätzliche „Bürokratiebelastung“, sondern vielmehr weitgehend um die Kodifizierung bereits heute geltender Grundsätze. Denkbar sind folgende Regelungen:

- Zuweisung der (Organ-) Kompetenz für die Übertragung und Rückübertragung an die Gemeindevertretung.
- Allgemeine Verpflichtung auf einen hinreichend genauen Beschluss.
- Ausschluss einer „Weiterdelegation“ der Aufgabe durch das Amt auf Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften oder mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.
- Pflicht zur Neubefassung der Gemeindevertretung im Fall der wesentlichen Veränderung der übertragenen Aufgabe.

II. Prozedurale Vorkehrungen

Hinsichtlich der prozeduralen Vorkehrungen, die das LVerfG gefordert hat, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Zusammenhang mit der „offenen“ Aufgabenzuweisung des § 5 Abs. 1 AO erfolgte. Eine Prozessbeobachtung kann aber selbstverständlich auch bei konkretisierten Regelungen des gesetzgeberischen Ziel – die Verhinderung der Entwicklung des Amtes zum Gemeindeverband – absichern, obwohl dies bereits gesetzlich hinreichend ausgeschlossen ist. Die Prozessbeobachtungspflicht folgt aus Art. 46 Abs. 3 LV SH²⁷ und ist insoweit eine verfassungsrechtliche Aufgabe des Landes, der sich dieses auch nicht mit dem Verweis auf einen etwaigen Mehraufwand entledigen kann. Je detaillierter die gesetzliche Regelung ist und wenn auf Spielräume (z. B. in Form einer Regelvermutung) verzichtet wird, ist die Anzeigepflicht an die Kommunalaufsicht vom Aufwand sowohl für Amt und Gemeinden als auch Aufsichtsbehörde überschaubar. Die Etablierung eines solchen Systems erscheint nicht nur zwingend, um ein Anwachsen des Aufgabenbestandes des Amtes zu begrenzen, sondern auch um beobachten zu können, ob nicht auf gemeindlicher Ebene eine schlei-

²⁵ Zum „Positivkatalog“ Ernst/Schulz (Fn. 2), S. 50 ff.

²⁶ Und insoweit über eine gesetzliche Vertretungsmacht verfügen dürfte; anders wohl das heutige Verständnis, welches auch im Rahmen des § 3 AO ein Handeln in eigenem Namen des Amtes für zulässig erachtet; so etwa Bracker/Wolf, in: Bülow u. a. (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 3 AO Erl. 3.

²⁷ LVerfG SH, Urt. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 88.

chende Aushöhlung der Selbstverwaltung stattfindet. Aufgrund der Vergleichbarkeit von Zweckverband und Amt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben erschien die in der Vergangenheit vorzufindende Differenzierung zwischen Genehmigungspflicht (§ 5 Abs. 5 GkZ) und völlig fehlender Einbindung der Aufsichtsbehörden (§ 5 Abs. 1 AO) nicht sachgerecht – insofern sollten beide Rechtsinstitute auch unter diesem Aspekt aneinander angenähert werden.

III. Trennung der „Funktionen“ des Amtes

Ein großes Maß an Rechtssicherheit wird eine gesetzliche Ausdifferenzierung der Funktionen des Amtes gewährleisten können. Die Abschtichtung rechtlich unbedenklicher Funktionen, wie die Durchführung²⁸, vergrößert einerseits den Spielraum des Gesetzgebers im Bereich „echter“ Aufgabenübertragungen, andererseits profitiert insbesondere die Verwaltungspraxis von einem solchen Vorgehen. Denkbare Funktionszuweisungen wären neben der Wahrnehmung einzelner – in einem Katalog genannter – übertragener Selbstverwaltungsaufgaben u. a.:²⁹

- die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinde, wobei über ein Initiativrecht des Amtes, insbesondere in Angelegenheiten, die mehrere Gemeinden betreffen und daher eine Koordinierung erfordern, nachzudenken wäre.
- Die Durchführung der Beschlüsse der Gemeinde, also die sachliche Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben und ihr Vollzug nach den Vorgaben der Beschlüsse der Gemeinde, wobei ausgehend von einer gesetzlichen Definition der „Aufgabenträgerschaft“ zukünftig zwischen Handeln im eigenen Namen des Amtes (nur bei übertragenen Aufgaben) und im Namen der Gemeinde (im Falle der Durchführungskompetenz) zu differenzieren sein wird.
- Laufende Geschäfte und Kassengeschäfte.
- Eine Koordinierungsfunktion der Ämter, wobei eine Konkretisierung, z. B. durch ergänzte Verfahrensregelungen, die Aufgabenwahrnehmung durch Ämter und Gemeinden weiter effektivieren könnte.
- Neu einfügen ließe sich eine Unterstützungsfunktion der Ämter. Diese könnten Dienstleistungsangebote für die Gemeinden aufrechterhalten; bspw. Schaffung eines Amtsbauhofes, Anschaffung besonderer Rettungsgeräte für die Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden, die einer gemeindlichen Wehr zur Verfügung gestellt werden, allerdings allen amtsangehörigen Gemeinden dienen, der gemeinsame Betrieb von IT-Infrastrukturen³⁰.
- Und schließlich eigene Amtsaufgaben, die den bei allen Körperschaften anerkannten Kompetenzen „kraft Natur der Sache“ entsprechen, z. B. die eigene Verwaltung (Personalverwaltung, etc.)³¹,

die Außendarstellung („Amtshomepage“) und Ähnliches³².

E. Rechtssicherheit des „Zweckverbands-Modells“

Bei der Analyse, ob mit dem Zweckverbands-Modell (neue) verfassungsrechtliche Risiken verbunden sind, müssen zwei Betrachtungsweisen auseinander gehalten werden: zum einen die demokratische Legitimation desjenigen Rechtsträgers, auf den gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben verlagert werden, die im Mittelpunkt der Entscheidung des LVerfG stand; zum anderen die Perspektive der amtsangehörigen Gemeinden, die „ihre“ Aufgaben auf einen anderen Rechtsträger – sei es das Amt oder ein Zweckverband – übertragen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich die Zweckverbandslösung als Bruch mit den bisherigen Leitlinien der Verwaltungsorganisation für den ländlichen Raum sowie als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung darstellt.

I. Erster Anknüpfungspunkt: die Zweckverbände

Obwohl die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Zweckverbände vereinzelt problematisiert wird³³, kann festgehalten werden, dass sich BVerfG und LVerfG der Ansicht angeschlossen haben, diese seien unter dem Aspekt der demokratischen Legitimation unbedenklich. Die mittelbare Legitimation ist für die Erfüllung einzelner Aufgaben ausreichend. Aus dem – gegenüber dem Amtsausschuss geminderter – Niveau demokratischer Legitimation der Zweckverbände (schlechtere Abbildung der unterschiedlichen Gemeindegrößen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretungen) – resultiert aber zugleich, dass die Begrenzung auf »einzelne« Aufgaben bzw. »mehrere zusammenhängende Aufgaben« auch zukünftig aufrechtzuerhalten ist. Zu beachten ist aber auch, dass die Bezeichnung nicht allein entscheidender Maßstab sein kann. Wird ein Zweckverband rechtlich oder tatsächlich so ausgestaltet, dass er gewichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt und den Gebietskörperschaften Gemeinde und Kreis vergleichbar ist, gelten die gleichen demokratisch legitimatorischen Bedenken mit den damit verbundenen Konsequenzen. Allerdings sind lediglich die gesetzliche Konzeption und die in diesem Rahmen erfolgenden Aufgabenübertragungen zu bewerten. Sollte es also im Bereich der Zweckverbände Fehlentwicklungen geben, wirken diese nicht auf die Verfassungsmäßigkeit des GkZ zurück – zumindest solange die Vorschriften nicht systematisch anders ausgelegt werden oder rechtstatsächlich einen anderen Sinn erhalten haben (so das LVerfG zu § 5 Abs. 1 AO³⁴).

Hinzuweisen ist jedoch auch auf die mit der geringeren demokratischen Legitima-

tion verbundene Folgewirkung. Kommt es zu einer umfassenden Verlagerung der bisher dem Amt übertragenen Aufgaben auf (verschiedene) Zweckverbände, sinkt das „Gesamtlegitimationsniveau“ hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Inwieweit dieser Umstand allerdings – bei Beachtung der beiden beschriebenen Grenzziehungen – eigenständige verfassungsrechtliche Relevanz besitzt, kann nicht abschließend bewertet werden; diese Überlegung ist jedoch zumindest bei der Rechtfertigung des vollständigen Ausschlusses von Aufgabenübertragungen auf das Amt zu berücksichtigen. Für einen Teil der übertragenen Aufgaben ließe sich zumindest ein „höheres“ Niveau demokratischer Legitimation sichern.

II. Zweiter Anknüpfungspunkt: die gemeindliche Selbstverwaltung

Insbesondere zwei Aspekte des Zweckverbands-Modells geben Anlass, zu analysieren, ob die zuvor demokratische Legitimation des „neuen Aufgabenträgers“ (sei es Zweckverband oder Amt) der einzig relevante Maßstab zur verfassungsrechtlichen Beurteilung einer in dieser Weise geänderten Amtsordnung sein kann. Für einen „Perspektivenwechsel“, der auch die Situation der Gemeinden, die sich ihrer Selbstverwaltungsaufgaben partiell begeben, einbezieht und rechtliche Relevanz zuerkennt, sprechen folgende Überlegungen:

- Aus Sicht der Gemeinden würde sich die Situation nicht anders darstellen als nach der jetzigen Amtsordnung: »ihre« Selbstverwaltungsaufgaben wären auf einen anderen Rechtsträger verlagert; der Einfluss auf wichtige Entscheidungen allenfalls mittelbar.

²⁸ Siehe insbesondere LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 112.

²⁹ Ausführlich bereits Ernst/Schulz (Fn. 2), S. 61 ff.

³⁰ Das Erfordernis einer solchen unterstützenden Funktion unterhalb der Schwelle von Aufgabenverlagerungen zeigen bspw. auch die in anderen Bundesländern vorhandenen Regelungen zu den „kommunalen Arbeitsgemeinschaften“ in den jeweiligen Gesetzen über die kommunale Zusammenarbeit (exemplarisch §§ 3, 4 GKG Bbg) und die entsprechenden Ausführungen im Positionspapier des Innenministeriums.

³¹ In Übereinstimmung damit stehen auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, die anerkennen, dass sich die Ämter wie jeder Zweckverband organisieren können muss und insoweit über eine eigene Personalhoheit, Finanzhoheit und Satzungsgehalt verfügt; BVerfGE 52, 95 (128).

³² Ein gutes Beispiel ist der Bereich der Archive, in dem vielfach eine Übertragung stattgefunden hat – die jedoch nur erforderlich ist, wenn die Übertragung eines »Gemeindearchivs« beabsichtigt war. Der Betrieb eines »Amtsarchivs« ist hingegen eigene Aufgabe; die Archivierung der Sitzungsprotokolle oder Ähnlichem der amtsangehörigen Gemeinden vorbereitende und durchführende Funktion des Amtes

³³ Ausführlich insbesondere Schroeder, Die Verwaltung 34 (2001), 205 ff.

³⁴ LVerfG SH, Ur. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 51.

³⁵ Die Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung ist dabei aber anerkannt; s. nur Dehn, in: Bülow u. a. (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 2 GkZ Erl. 3, dessen Aussage aber insoweit ungenau ist, als dass der Eindruck erweckt wird, eine Grenze sei erst erreicht, wenn die „Mehrzahl“ der zum Kernbereich gehörenden Aufgaben verlagert werde.

– Zudem enthält das derzeit geltende Zweckverbandsrecht ausschließlich aus der zuvor dargestellten Perspektive eine quantitative Grenze. Ausdrücklich formulierte qualitative Grenzen³⁵ fehlen vollständig und auch eine zahlenmäßige Grenze derjenigen Aufgaben, die eine Gemeinde in zulässiger Weise auf (mehrere) Zweckverbände verlagern darf, sucht man vergeblich.

In der Entscheidung des LVerfG finden sich nur wenige Anhaltspunkte zur Relevanz dieser Perspektive – dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass eine nähere Analyse entbehrlich war, zumal bereits der erste verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt die Verfassungswidrigkeit begründen konnte. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass sich das LVerfG der Problematik, die aus einer unbegrenzten Aufgabenübertragung für die kommunale Selbstverwaltung resultiert, durchaus bewusst. Obwohl dies im späteren Verlauf nicht näher geprüft wird, findet sich bereits im Ergebnis zur Begründetheit des Antrages ein Hinweis darauf, weshalb es (auch) einer Begrenzung des Bestandes übertragener Selbstverwaltungsaufgaben beim Amt bedarf: „Weder sind prozedurale Vorkehrungen in der Amtsordnung oder in anderen Gesetzen vorgesehen, die zur Wahrung der Garantie der Kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art. 46 Abs. 1 LV dieser Entwicklung entgegenwirken“³⁶. Und auch im Kontext der Grenzen einer Aufgabenübertragung wird die Herleitung einer solchen aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung angedeutet; sie wird sogar, zumindest hinsichtlich des Kernbereichs, anerkannt – eine derartige Grenze wäre jedoch nicht geeignet, zugleich auch die Problematik der fehlenden demokratischen Legitimation auf Amtsebene zu beseitigen³⁷. Dies zeigt zugleich, dass die Ansicht, eine Neuregelung, die eine Entwicklung des Amtes zum Gemeindeverband verhindert, zugleich auch eine Aushöhlung der gemeindlichen Selbstverwaltung ausschließe, nur bedingt überzeugt. Bei der zweitgenannten Perspektive sind alle von der Gemeinde (auf welchen Rechtsträger auch immer) verlagerten Selbstverwaltungsaufgaben einzubeziehen, während für die demokratische Perspektive auf Amtsebene ausschließlich die dort „ankommenden“ Aufgaben relevant sind. Auch umgekehrt sind Maßnahmen, die der einzelnen Gemeinde eine Entleerung des eigenen Kernbereichs in qualitativer und quantitativer Hinsicht untersagen, nicht zugleich geeignet, die Entwicklung des Amtes zum Gemeindeverband sicher zu begrenzen, da auch die Zusammenschau der von verschiedenen Gemeinden übertragenen Aufgaben dieses Urteil rechtfertigen kann.

Insofern ist jeweils differenziert zu prüfen,

welche verfassungsrechtliche Zielsetzung voll oder partiell verwirklicht werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass beide Prinzipien aus der Landesverfassung entnommen werden können, daher gleichberechtigt nebeneinander und nicht in Widerspruch zueinander stehen. Ein Zurückdrängen des einen zulasten des anderen ist mithin nicht erforderlich. Vielmehr weisen beide in die gleiche Richtung und müssen insofern vollumfänglich verwirklicht werden – dazu bedarf es zum Teil identischer, zum Teil aber auch differenzierter Sicherungsmechanismen im kommunalen Kooperationsrecht. Hinsichtlich der gemeindlichen Selbstverwaltung handelt es sich hingegen um einen prinzipieninternen Zielkonflikt, da Art. 46 LV SH auch die Kooperationshoheit und damit die Übertragung von Aufgaben auf Dritte verfassungsrechtlich absichert.

Bewertet man die beiden derzeit vorliegenden Modelle, ist zu konstatieren, dass beide diese Perspektive bisher vernachlässigt haben. Dennoch ist insoweit das Katalog-Modell weitaus besser geeignet, auch die gemeindliche Selbstverwaltung zu wahren. Dies ist auf den Umstand rückführbar, dass der „Negativ-Katalog“ eine abstrakte Kernbereichssperre sowie deren Konkretisierung durch bestimmte, besonders relevante Aufgaben enthält und damit zumindest in qualitativer Hinsicht die Aushöhlung des Kernbereichs kommunaler Selbstverwaltung verhindern kann. In qualitativer Hinsicht besteht insoweit ein Gleichlauf zwischen beiden Maßstäben, der es ermöglicht, beiden in einer Norm gerecht zu werden. Eine solche ist derzeit im Zweckverbands-Modell nicht ersichtlich. Anders stellt sich die Situation bei der quantitativen Grenze dar – der Auswahlkatalog kann nur sicher ausschließen, dass sich das Amt nach Umfang und Art der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben zu einem Gemeindeverband entwickelt. Er dürfte damit in der Regel zwar auch die Entleerung des Kernbereichs der amtsangehörigen Gemeinden in quantitativer Hinsicht verhindern, völlig ausgeschlossen ist dies, bspw. durch die Übertragung weiterer Aufgaben an Zweckverbände, andere Gemeinden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung oder ähnliche Maßnahmen, nicht. Demgegenüber enthält das heutige Zweckverbandsrecht keinerlei quantitative Grenze – gesetzlich ist eine weitgehende Übertragung aller Selbstverwaltungsaufgaben (auf verschiedene Zweckverbände) nicht ausgeschlossen.

III. Bruch mit der bisherigen Organisationsstruktur und -leitlinie

Hinzu kommt, dass sich die vollständige Streichung des § 5 AO nicht in die bisherigen Leitlinien für die Verwaltungsorganisation im amtsangehörigen Bereich einfügt – ja einen Bruch mit diesen darstellt.

Insbesondere in § 2 Abs. 3 GkZ kommt zutreffend der Gedanke einer „Einheit der Verwaltung auf Amtsebene“ zum Ausdruck, für die sich zahlreiche sachliche Argumente finden lassen. Die insoweit treffende Bezeichnung der Ämter als „potenzierte Zweckverbände“³⁸ zeigt die parallele Zielsetzung beider Instrumente deutlich. Da die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben an die Ämter, auch über das für Zweckverbände anerkannte Maß hinaus, verfassungsrechtlich unbedenklich ist, würde die Streichung des § 5 AO nicht nur eine „Zersplitterung“ der Verwaltungsstrukturen begünstigen, es ergäbe sich darüber hinaus auch ein nur schwer vermittelbares Bild, zumal die Übertragbarkeit von Aufgaben auf Zweckverbände keinen Bedenken unterliegt und weiterhin, ggf. auch vermehrt, zum Einsatz kommen soll: Das über ein „höheres“ Legitimationsniveau verfügende Amt würde im Ergebnis »schlechter« stehen als die Zweckverbände.

Damit würde ein – verfügbarer und weiterhin bestehender – Akteur ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit von den Kooperationsmöglichkeiten ausgeschlossen, der aufgrund seiner Eigenart für die kooperative Aufgabenerfüllung geradezu prädestiniert ist. Damit könnte eine Streichung des § 5 AO auch rechtlich relevant werden – nämlich unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes einer funktionsgerechten „Organ-“ bzw. „Organisationsstruktur“. Dieser eigentlich aus der Gewaltenteilung abgeleitete, aber auch für die interne Organisation der Exekutive Geltung beanspruchende Grundsatz zielt darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen³⁹. Angesichts der erhöhten demokratischen Legitimation und der weiteren Funktionen werden diese Voraussetzungen weitaus besser vom Amt erfüllt als von einer Verlagerung von Aufgaben auf verschiedene Rechtsträger.

Hinzu kommt, dass interkommunale Kooperation zur Erzielung von Einspareffekten seitens des Landesgesetzgebers immer gefordert und gefördert wurde, dabei zugleich eine Fokussierung auf einen Akteur – nämlich das Amt – erfolgte. Dass die Vermeidung von Mehraufwand, die gerade auch Hintergrund der Bündelung von „Funktionen“ beim Amt war, auch weiterhin eine Zielsetzung des Kommunalge-

³⁶ LVerfG SH, Urt. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 31.

³⁷ LVerfG SH, Urt. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 81.

³⁸ Schmidt-Aßmann / Röhl, in: Schmidt-Aßmann / Schoch (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht*, 14. Aufl. 2008, Kap. 1 Rn. 154.

³⁹ BVerfGE 68, 1 (86); 95, 1 (15).

⁴⁰ Positionspapier des Innenministeriums, S. 11.

setzgebers ist, zeigen auch die Ausführungen zum Zweckverbands-Modell im Positionspapier des Innenministeriums: „Denn die Errichtung eines Zweckverbandes im Amt muss keinen nennenswerten Mehraufwand bedeuten ... Die Verbandsversammlung wiederum kann schlank und eventuell sogar in Personenidentität mit dem Amtsausschuss ausgestaltet werden.“⁴⁰ Warum allerdings die sachgerechte Bündelung des verfassungsrechtlich zulässigen Maßes an übertragenen Aufgaben beim insoweit »besser« legitimierten Amt vollständig ausgeschlossen werden soll, wird außer mit dem Verweis auf die (vermeintlich) erhöhte Rechtssicherheit nicht näher begründet.

Richtig ist zwar auch, dass eine Abkehr von der Leitlinie der bisherigen Organisationen – der Bündelung von Funktionen beim Amt – vom LVerfG gefordert wird; dies allerdings nur partiell und nur insoweit, als dies verfassungsrechtlich zwingend ist. Das Wechselverhältnis zwischen Aufgabenübertragungen auf das Amt und den Zweckverbänden war im Übrigen auch dem Gericht bewusst, welches sich ausdrücklich auf die Entstehungsgeschichte des § 5 AO beruft⁴¹, dessen vorrangiges Ziel gerade die Vermeidung einer Vielzahl von Zweckverbänden im amtsangehörigen Bereich war. Dieser Grundsatz hat seine Berechtigung auch heute nicht verloren. Zutreffend fasst das LVerfG zusammen: Dem Gesetzgeber habe es gerade daran gelegen, „die Gründung verschiedener Zweckverbände für jede einzelne Aufgabe zu vermeiden und stattdessen die Ansiedlung der Aufgaben bei einem ohnehin vorhandenen Amt zu ermöglichen“⁴². Insofern stellt sich das Gericht ausdrücklich in diese Begründungstradition, ergänzt sie lediglich – ohne die Grundintention infrage zu stellen – um das Erfordernis einer Begrenzung (oder einer unmittelbar gewählten Volksvertretung).

Allerdings muss auch im Katalog-Modell § 2 Abs. 3 GkZ kritisch hinterfragt werden, zumal die Begrenzung der zulässigen Aufgabenübertragung auf das Amt eine Einschränkung der Handlungsoptionen darstellt, die ggf. aus Sicht der gemeindlichen Selbstverwaltung in diesem Maße nicht zwingend geboten ist. Sollen also zusätzliche Handlungsoptionen für die Gemeinden und Entlastungspotenziale für das Amt geschaffen werden, bedarf es einer Entschärfung oder Aufhebung des Verbots der Bildung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes. Um die Eigenschaft des Amtes als primärer Ansprechpartner nicht auszuhöhlen, sollten aber vor allem Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände innerhalb eines Amtes nicht und Aufgabenzweckverbände nur nachrangig zugelassen werden.

IV. Eingriff in die kommunale Organisationshoheit

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich jede gesetzliche Beschränkung des gemeindlichen Handlungsinstrumentariums als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie darstellt. So wie die Organisationshoheit das prinzipielle Recht umfasst, eine Aufgabe zu privatisieren, oder die Befugnis gewährt, sich mit anderen Gemeinden zusammenschließen (Kooperationshoheit), beispielsweise in Form eines Zweckverbands⁴³, ist hierdurch auch garantiert, die Übertragungsmöglichkeit des § 5 Abs. 1 AO zu nutzen⁴⁴. Eine gesetzliche Beschränkung dieser Übertragungsmöglichkeit muss also gleichzeitig ein Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie darstellen.

Man könnte argumentieren, dass die Kooperationshoheit aufgrund des weiterhin zur Verfügung stehenden Zweckverbandsrechts nur wenig beeinträchtigt wird und dass die Begrenzung ihrerseits verfassungsrechtlich – und landesverfassungsgerichtlich – gefordert ist. Will man die (möglichen) Organisationsentscheidungen der Gemeinden also gesetzlich determinieren, kann der rechtfertigende Umstand zwar ohne Weiteres im Demokratie- und Legitimationsdefizit und der Pflicht zur Selbstverwaltung im Kernbereich gesehen werden, jedoch rechtfertigt dieser keine umfassende Rückübertragung. Vielmehr lässt sich unter diesem Gesichtspunkt nur eine Rückführung auf das „gerade noch“ verfassungsrechtlich zulässige Maß rechtfertigen. In eine Abwägung der Handlungsoptionen des Gesetzgebers sind zudem die praktischen Auswirkungen einer vollständigen Rückführung bzw. Überführung der Aufgaben auf Zweckverbände einzustellen. Zu Recht weist das Innenministerium insoweit auf das Erfordernis „vernünftiger Übergangsfristen“ hin⁴⁵. Hinsichtlich dieser Konsequenzen erweist sich das Katalog-Modell als das mildere Mittel, da eine Rückführung nur einzelne Aufgabebereiche beträfe und sich die Gemeinden und Ämter im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen (Neu-) Organisationsentscheidungen darauf konzentrieren könnten, diejenigen Aufgaben beim Amt zu belassen, deren Rückführung oder Verlagerung erhebliche Umstände machen würde (z. B. bei leitungsgebundenen Infrastrukturen oder bei Aufgabenübertragungen, die mit Mitgliedschaft in Vereinen, GmbHs u. Ä. verbunden sind), während man andere Aufgaben rücküberträgt.

V. Weitere Anreize für eine verfassungsgerichtliche Überprüfung

Schließlich existieren noch weitere Überlegungen, die das Risiko einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung betreffen, aber weniger rechtlich „greifbar“ sind als die vorgenannten Aspekte.

- Dies ist zunächst der Umstand, dass sich die Zweckverbands-Lösung aus Sicht des Landesverfassungsgerichts in gewisser Weise als ein unzulässiges „Umgehungsgeschäft“ darstellen könnte. Wie bereits gezeigt, verändert sich bei einer weitgehenden Überführung der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben auf verschiedene Zweckverbände die Situation aus Sicht der betroffenen Gemeinden kaum – deren Perspektive wurde aber ausdrücklich hervorgehoben. Das daraus resultierende Risiko für ein erneutes Verfahren wird erhöht, wenn sogar eine „Personenidentität“ von Amtsausschuss und (eventuell sogar mehreren) Verbandsversammlungen angedacht wird⁴⁶.
- Unter dem Aspekt einer funktionsgerechten Organisationsstruktur wäre im Zweckverbands-Modell des Weiteren auch die zukünftige Rolle und interne Ausgestaltung des Amtes zu hinterfragen. Wird – vor allem wenn man zusätzlich noch die Option einbezieht, zukünftig auch Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände zuzulassen – nicht die Existenzberechtigung des Amtes im Grundsatz infrage gestellt, da dieses dann ausschließlich auf die Durchführung, Vorbereitung, Unterstützung und Koordination gemeindlicher Aufgaben beschränkt wäre? Das Bedürfnis nach einer Ebene, die diese Funktionen sowie die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnimmt, wird zwar anerkannt – allerdings erscheint dann angesichts des weitgehenden Fehlens von Entscheidungsbefugnissen in Selbstverwaltungsaufgaben und der internen Verteilung der Kompetenzen im Amt die Existenz eines Amtsausschusses zumindest rechtfertigungsbedürftig. Dieser ist (wie auch im Zweckverband die Verbandsversammlung) gerade das Repräsentationsorgan der amtsangehörigen Gemeinden im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben – wird eine Übertragung vollständig abgeschlossen und nicht nur begrenzt, wäre die Existenz dieser Organisationsstruktur unter Umständen nur schwer begründbar.
- Darüber hinaus würde mit einer Streichung des § 5 AO ein vollständig neuer Sachverhalt geschaffen, der bisher nicht Prüfungsgegenstand des Landesverfassungsgerichts war. Insofern bestünde im Vergleich zum Katalog-Modell eine weitaus größere Wahrscheinlichkeit, dass sich das Gericht intensiv mit der gemeindlichen Perspektive beschäftigt, die dann als alleiniger Anknüpfungspunkt in Betracht käme.

⁴¹ LVerfG SH, Urt. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 67, 72.

⁴² LVerfG SH, Urt. v. 26. 02. 2010, 1/09, Rn. 74.

⁴³ Dazu BVerfG, NVwZ 1987, 123 (124).

⁴⁴ Schmidt-Jortzig, Kommunalrecht, 1982, Rn. 372.

⁴⁵ Positionspapier des Innenministeriums, S. 7.

⁴⁶ Positionspapier des Innenministeriums, S. 11.

E. „Schnittmengen“ beider Modelle

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die juristischen und gesetzgeberischen Unterschiede zwischen beiden Modellen – bei Anpassungen im Einzelnen – sich als weit weniger gravierend erweisen, als dies auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sich das Amt letztlich hinsichtlich der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben als ein »potenzierter« Zweckverband darstellt, der gleich- oder vorrangig neben den weiteren Zweckverbänden steht, dass zahlreiche Vorgaben des Gerichts in beiden Modellen gleichermaßen zu beachten sind und sich die Schwierigkeiten, eine rechtssichere und gleichermaßen praktikable Lösung zu finden, in vergleichbarer Weise stellen. Beide Modelle stehen in keinem strikten „Entweder-oder-Verhältnis“, vielmehr kann gerade die Zulassung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes, bei einer sachgerechten Regelung zum Verhältnis beider Rechtsinstitute zueinander, dazu dienen, den Ämtern und Gemeinden neben der Übertragung nach § 5 Abs. 1 AO zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen⁴⁷. Insofern wären Modifizierungen beider Modelle geeignet, die Vorteile zu vereinen und so eine rechtssichere und zukunfts-fähige Neuregelung der Amtsordnung (und des Zweckverbandsrechts) herbeizuführen.

I. Das Amt als „ein Zweckverband unter anderen“

Dass sich Ämter und Zweckverbände, bisher (aufgrund des Fehlens von Durchführungs- und Unterstützungszweckverbänden) nur hinsichtlich der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben sehr ähnlich sind – mit dem einzigen Unterschied, dass der Aufgabenbestand des Zweckverbandes auf „einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben“ begrenzt, bei den Ämtern unbegrenzt war –, zeigt sich schon an der gesetzlichen Grundkonzeption und der Formulierung der die Aufgabenübertragung legitimierenden Vorschriften, § 5 Abs. 1 AO und § 2 Abs. 1 GkZ.

Die Zweckverbände erfüllen eine ähnliche Funktion wie die Ämter im ländlichen Raum – die Stärkung der Verwaltungskraft kleiner und kleinster Gemeinden durch kooperative Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben. Diesen Zusammenhang sieht auch der Landesgesetzgeber, wenn er die Gründung von Zweckverbänden im amtsangehörigen Raum bisher nur für zulässig erachtete, wenn eine Aufgabenübertragung an das Amt ausscheidet. Das Amt ist insoweit schon heute ein „potenzierter Zweckverband“⁴⁸ soweit der Bereich der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben betroffen ist. Bereits daraus lässt sich ein gewisser Gleichlauf der verfassungsrechtlichen Grenzen und der erforderlichen Regelungen ableiten. Ein

wesentlicher Unterschied besteht jedoch in den zusätzlichen Funktionen des Amtes – der Durchführung von Selbstverwaltungsaufgaben sowie der Koordinierung und Unterstützung – sowie vor allem dem unterschiedlichen Legitimationsniveau, welches durch den Amtsausschuss einerseits, die Verbandsversammlung andererseits vermittelt wird. Insbesondere diesem Umstand ist es geschuldet, dass es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, dem Amt auch „mehrere“ Selbstverwaltungsaufgaben zu übertragen, während – ohne Veränderungen hinsichtlich des Niveaus der demokratischen Legitimation – für die Zweckverbände an der Begrenzung auf „einzelne“ Aufgaben festzuhalten ist.

Sollten zukünftig auch Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände zugelassen werden, findet insoweit eine weitergehende Annäherung der beiden Rechtsinstitute statt, die im Rahmen einer sachgerechten Neuregelung des interkommunalen Kooperationsrechts zu berücksichtigen sein wird. Vergegenwärtigt man sich aber diese Parallelitäten, erscheint der Ausschluss der Aufgabenübertragung auf das Amt als eine mögliche Variante der Zusammenarbeit nicht zweckmäßig – zumal die Institution „Amt“ nicht grundsätzlich infrage gestellt werden soll.

II. Vorgaben des Katalog-Modells, die auch im Zweckverbands-Modell zu berücksichtigen sind

Hinzu kommt, dass zahlreiche Vorgaben für eine Neuregelung existieren, die entweder vom Gericht ausdrücklich benannt wurden oder aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen ableitbar sind und in beiden Modellen gleichermaßen Berücksichtigung finden müssen. Die Schwierigkeiten, eine rechtssichere und zugleich praktikable Neuregelung zu formulieren und auszugestalten, sind ebenfalls in beiden Modellen vergleichbar. Dies gilt unter anderem für folgende Aspekte:

- Um größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssen in beiden Modellen Grenzen formuliert werden, die einerseits ein Anwachsen des „neuen“ Aufgabenträgers zum Gemeindeverband verhindern (heute schon hinsichtlich der Zweckverbände durch die Begrenzung auf einzelne Aufgaben gewährleistet) und andererseits eine Aushöhlung des Aufgabenbestandes der Gemeinden verhindern.
- Formuliert man einen Negativ-Katalog, so beansprucht dieser Geltung unabhängig davon, ob die Aufgaben auf das Amt oder einen Zweckverband verlagert werden sollen.
- Eine gesetzliche Definition der „Aufgabenübertragung“ ist ebenso von besonderer Relevanz für beide Modelle. Und auch die gesetzliche Konkretisierung sonstiger Funktionen, die derzeit aus-

schließlich vom Amt, zukünftig ggf. aber auch von Durchführungs- und Unterstützungszweckverbänden, wahrgenommen werden, stellt sich als Grundlage des gesamten interkommunalen Kooperationsrechts dar.

- Des Weiteren muss der Gesetzgeber, um seiner Prozessbeobachtungspflicht nachzukommen, sicherstellen, dass auch der Aufgabenbestand der Zweckverbände bzw. der Umfang und die Art der von den Gemeinden auf diese verlagerten Aufgaben sachgerecht erfasst werden.
- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Anforderungen an einen Übertragungsbeschluss hinsichtlich des Verfahrens bereits heute gleichartig sind bzw. zukünftig im Falle der Normierung in gleicher Weise anwendbar sein sollten.

III. Modifizierung der Modelle, um ein kohärentes Gesamtkonzept zu verwirklichen

Will man diese Parallelen und die Notwendigkeit, aufgrund des Urteils des LVerfG die Amtsordnung neu zu fassen, zum Anlass nehmen, ein kohärentes Gesamtkonzept der interkommunalen Kooperation zu normieren, in dem das Amt aufgrund seiner Besonderheiten gegenüber den anderen Zweckverbänden eine tatsächlich und rechtlich herausgehobene Rolle einnimmt, sollten folgende Überlegungen in eine Neuregelung einfließen:

- Die Frage, ob nicht auch eine Erweiterung des Zweckverbandsrechts, vor allem um sog. Unterstützungszweckverbände, angesichts des Erfordernisses der Gemeinden, auch in diesen Bereichen amtsübergreifend zu kooperieren, angezeigt ist.
- Zu prüfen ist eine gleichlaufende Normierung von materiellen Grenzen der Aufgabenübertragung und formellen Vorgaben. Insoweit erscheint es sachgerecht, diese entweder in einem Gesetz zusammenzufassen oder zumindest mit einem Verweis zu arbeiten, um größtmögliche Kohärenz zu erzielen,
- sowie eine Klärung des Verhältnisses von Amt und Zweckverbänden in dem Sinne, dass die „Einheit der Verwaltung auf Amtsebene“ weitestmöglich verwirklicht wird. Zweckverbände sind daher innerhalb des Amtes nur subsidiär und keinesfalls für Unterstützungszweck- und Durchführungsfunktionen zuzulassen.

⁴⁷ Ernst/Schulz (Fn. 2), S. 24, 44.

⁴⁸ Schmidt-Aßmann/Röhl (Fn. 38), Kap. 1 Rn. 154.

Rechtsprechungsberichte

BVerwG: Bauherreneigenschaft einer Gemeinde richtet sich nach Landesbauordnung

Das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat mit **Beschluss vom 02.08.2010 (Az. 4 BN 36.10)** folgendes entschieden:

- 1. Wer Bauherr ist, richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Landesbauordnung.**
- 2. Die Vorschriften der Landesbauordnungen sind der revisionsgerichtlichen Kontrolle nach § 173 VwGO i.V.m. § 560 ZPO entzogen.**
- 3. Liegt ein Grundstück nicht im Planungsgebiet, so kann der Eigentümer mit der Behauptung, der Plan verstoße gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB keine Antragsbefugnis begründen.**

Sachverhalt

Die Gemeinde verabschiedet einen Bebauungsplan für ein einzelnes Bauvorhaben. Dieses Bauvorhaben wird von einem Dritten auf einem gemeindlichem Grundstück auf eigene Rechnung errichtet, wobei von Beginn an die Absprache zwischen dem Dritten und der Gemeinde besteht, dass nach Fertigstellung des Gebäudes dieses an die Gemeinde gespendet werden soll. Der Nachbar ist der Auffassung, dass ihn der Bebauungsplan in schutzwürdigen, abwägungsrechtlichen,

privaten Belangen beeinträchtigt. Ferner sei die Gemeinde als "wahre" Bauherrin anzusehen und nicht der eigentliche Auftraggeber der Baumaßnahme, wenn feststehe, dass das Gebäude nach Errichtung an die Gemeinde gespendet werden soll. Der Nachbar scheidet in erster Instanz vor dem VGH Baden-Württemberg. Es vertritt die Auffassung, dass dem Nachbarn sowohl die Antragsbefugnis als auch das Rechtsschutzinteresse fehle. Der Nachbar misst der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu und legt Beschwerde beim BVerwG ein.

Entscheidung

Das BVerwG weist die Beschwerde durch Beschluss zurück. Es bestätigt die Auffassung des VGH, dass es an der Antragsbefugnis und dem Rechtsschutzinteresse fehle. Wenn eine Entscheidung auf mehrere selbstständige Gründe gestützt sei, könne eine Revision nur dann zum Erfolg führen, wenn hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Revisionszulassungsgrund aufgezeigt werde und auch gegeben sei. Dies sei jedenfalls bei der Antragsbefugnis nicht der Fall, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde schon aus diesem Grund scheitern müsse. Derjenige, dessen Grundstück nicht im Plangebiet des Bebauungsplans liege, könne nicht mit der Behauptung gehört werden, der Plan verstoße gegen § 1 Abs. 3 Satz 1

BauGB und damit gegen die Verpflichtung der Gemeinde, nur solche Bebauungspläne zu erlassen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich seien. Die Frage, ob eine Gemeinde befugt sei, einen Bebauungsplan zur Ermöglichung eines einzelnen, sie begünstigenden Bauvorhabens zu erlassen, stelle sich nicht, da dies voraussetze, dass der angegriffene Bebauungsplan den Nachbarn in schutzwürdigen, abwägungsrechtlichen Belangen beeinträchtige. Dies sei nicht der Fall. Auch die Frage, wer als Bauherr zu behandeln sei, müsse vorliegend unbeantwortet bleiben, da sich dies ausschließlich nach der Landesbauordnung richte. Deren Vorschriften seien aber der revisionsrechtlichen Kontrolle nach § 173 VwGO i.V.m. § 560 ZPO entzogen.

Praxishinweis

Das BVerwG stellt unter anderem klar, dass die Vorschriften der Landesbauordnung zur Beantwortung der Frage, wer der wahre Bauherr ist, der revisionsrechtlichen Kontrolle entzogen sind. Damit bleibt die vorliegende eigentlich spannende Frage, ob die Gemeinde wie ein Bauherr zu behandeln ist, wenn ein Dritter auf einem gemeindlichem Grundstück ein für die Gemeinde begünstigendes Bauvorhaben ausführt auch vom BVerwG unbeantwortet.

(Quelle: DStGB aktuell)

Aus der Rechtsprechung

BGB § 839 Cb Fe; BauGB § 36; BayBO Art. 74 a.F., Art. 67 n.F.

Im Baugenehmigungsverfahren obliegen der Gemeinde bei der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB keine den Bauwilligen schützenden Amtspflichten, wenn die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen ersetzen kann.

BGH, Urteil vom 16. September 2010 – III ZR 29/10 –

Zum Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche des Klägers wegen eines verweigerten Einvernehmens des beklagten Markts (Gemeinde) in einem Baugenehmigungsverfahren.

Der Kläger beantragt beim Landratsamt die Baugenehmigung für einen Schweinestall im Außenbereich. Dieser verweigert sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, weil weder die Wasserversorgung noch die

Abwasserbeseitigung gesichert seien und das zur Bebauung vorgesehene Grundstück in der Nähe eines Waldes und eines Bodendenkmals liege. Daraufhin lehnte das Landratsamt den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung unter Hinweis auf das Fehlen des gemeindlichen Einvernehmens ab. Dabei sah es von dessen Ersetzung ab. Daraufhin erhob der Kläger Klage auf Erteilung der Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht, das den ablehnenden Bescheid durch aufhob und das Landratsamt verpflichtete, den Bauantrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das Bauvorhaben des Klägers sei planungsrechtlich zulässig, so dass der Beklagte sein Einvernehmen rechtswidrig verweigert habe. Das Landratsamt erteilte daraufhin die beantragte Baugenehmigung bei gleichzeitiger Ersetzung des Einvernehmens des Beklagten nach Art. 74 BayBO a. F.* Im sich anschließenden Amtshaftungsprozess gegen die Gemeinde verlangt der Bauherr 144.000 € Verzögerungsschaden. Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die gegen

das Grundurteil eingelegte Berufung des Beklagten hatte Erfolg. die hiergegen eingelegte Revision des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus Amtshaftung und aus enteignungs-gleichem Eingriff verneint. Dem Beklagten habe bei der Versagung seines Einvernehmens nach § 36 BauGB keine drittschützende Amtspflicht hinsichtlich des Klägers obgelegen. Die Versagung stelle keinen unmittelbaren Eingriff in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition des Klägers dar. Zwar sei die Verweigerung des Einvernehmens durch den Beklagten

* **Anmerkung der Red.:** Die Baugenehmigungsbehörde kann in Schleswig-Holstein das rechtswidrig versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. der entsprechenden Landesverordnung ersetzen lassen. Nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984 (GVObI. Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 104), ist hierfür zuständig die Kommunalaufsichtsbehörde.

rechtswidrig gewesen. Dieses Einvernehmen stelle aber ein reines Verwaltungsinstrumentum dar, das nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. Art. 74 BayBO a.F. ersetzt werden könne. Außenwirkung komme dem Verwaltungshandeln erst mit der genehmigenden oder versagenden Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde zu. Dem stehe nicht entgegen, dass Art. 74 BayBO a.F. als Ermessensvorschrift ausgestaltet sei. Das Ermessen der Genehmigungsbehörde sei nämlich auf Null reduziert, wenn das Einvernehmen angesichts der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht hätte versagt werden dürfen. Mangels eines unmittelbaren Eingriffs des Beklagten in eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition des Klägers scheidet auch ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff aus.

II.

Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision stand.

1. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu.

Die rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB stellt hier keine Amtspflichtverletzung des Beklagten gegenüber dem Kläger dar.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats zu § 36 BauGB in der bis zum Inkrafttreten des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2081) geltenden Fassung – durch dieses Gesetz ist in § 36 Abs. 2 BauGB der neue Satz 3 eingefügt worden – kommt eine Amtspflichtverletzung der das Einvernehmen versagenden Gemeinde in Betracht, wenn dies Bindungswirkung für die Baugenehmigungsbehörde hat. Der auf der Planungshoheit beruhenden Beteiligung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren kann nämlich im Falle der Versagung des Einvernehmens eine für den Bauwilligen ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn die Baugenehmigungsbehörde nach der Rechtslage gehindert ist, eine Baugenehmigung auszusprechen, solange die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklärt hat (übereinstimmende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs; vgl. z.B. BVerwGE 22, 342, 345 ff; BVerwG UPR 1992, 234, 235; Senatsurteile vom 29. September 1975 – III ZR 40/73, BGHZ 65, 182, 186; vom 18. Dezember 1986 – III ZR 174/85, BGHZ 99, 262, 273; vom 21. Mai 1992 – III ZR 14/91, BGHZ 118, 263, 265; vom 13. Oktober 2005 – III ZR 234/04, NVwZ 2006, 1177). Vereitelt oder verzögert die Gemeinde durch eine unberechtigte Versagung des Einvernehmens ein planungsrechtlich zulässiges Bauvorhaben, so berührt dies – sei es auch nur mittelbar – notwendig und bestimmungsgemäß die

Rechtsstellung des Bauwilligen. Dies genügt, um eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Bauwilligen als einem geschützten "Dritten" im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bejahen. Dessen Interessen werden durch die Amtspflicht, das Einvernehmen nicht zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zulässig ist, in individualisierter und qualifizierter Weise geschützt (Senat aaO BGHZ 65, 182BGHZ 118, 263, 184 ff; seither st. Rspr. aaO, 265 f m.w.N.).

b) Im vorliegenden Fall besteht die bislang in der Senatsrechtsprechung noch nicht beurteilte Besonderheit, dass nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. Art. 74 Abs. 1 BayBO a.F. das rechtswidrig versagte aber erforderliche Einvernehmen durch die Baugenehmigungsbehörde, die nicht zugleich die Gemeinde ist, ersetzt werden konnte. Offengelassen hat der Senat bisher, ob in einem solchen Fall eine Amtshaftung der Gemeinde in Betracht kommt, wenn – wie hier – die Baugenehmigungsbehörde davon absieht, das verweigernde gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen (vgl. Senatsbeschluss vom 19. März 2008 – III ZR 49/07, NVwZ 2008, 815, 816). Diese nunmehr entscheidungserhebliche Frage ist zu verneinen (zustimmend für eine Amtshaftung allein der Baugenehmigungsbehörde Staudinger/Wurm, BGB, Neubearbeitung 2007, § 839 Rn. 606; Desens, DÖV 2009, 197, 205; Klinger, BayVBl. 2002, 481, 484 f; Lasotta, Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB, 1998, S. 218 f; so wohl auch Groß BauR 1999, 560, 571; a.A. de Witt/Krohn, in Handbuch des öffentlichen Baurechts, [12. EL] M Rn. 97; Herrmann KommJur 2004, 286, 288; Dolderer BauR 2000, 491, 498 f, wonach sich durch die Einführung der Ersetzungsbefugnis die Maßstäbe für die Haftung der Gemeinde nicht geändert haben sollen).

aa) Soweit der Baugenehmigungsbehörde die Befugnis eingeräumt ist, das versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wird ihre Prüfungs- und Entscheidungskompetenz erweitert. Sie umfasst nicht nur die Frage, ob ein gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist, sondern auch, ob die Verweigerung der Gemeinde rechtswidrig ist. Die Bindungswirkung der negativen Entscheidung der Gemeinde für die Baugenehmigungsbehörde ist aufgehoben. Die Behörde ist mithin nicht mehr unter Umständen gezwungen, den Antrag auf Genehmigung eines an sich genehmigungsfähigen Bauvorhabens sehenden Auges allein wegen des rechtswidrig verweigerten Einvernehmens abzulehnen. Der maßgebliche Grund für die Annahme einer drittgerichteten Amtspflicht seitens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und damit ihrer haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit zum Bauherren – die Bindungswirkung ihrer Versagung für die Baugenehmi-

gungsbehörde, obschon es sich bei dem gemeindlichen Einvernehmen nur um ein Verwaltungsinstrumentum handelt – ist entfallen (vgl. Staudinger/Wurm aaO).

bb) Ein Bedürfnis dafür, die der Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens obliegenden Amtspflichten trotz fehlender Bindungswirkung gleichwohl als drittgerichtet anzusehen und so auch weiterhin eine (Mit-)Haftung der Gemeinde für möglich zu halten, lässt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und der vorliegend noch anwendbare § 74 Abs. 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. 1997, 433) als Kann-Vorschriften ausgestaltet sind. Insoweit spricht bereits vieles dafür, dass es sich bei diesen Vorschriften um bloße Befugnisnormen handelt, bei denen auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen besteht, sondern eine gebundene Entscheidung zu treffen ist (in diesem Sinne Roeser, in Berliner Kommentar zum BauGB, [September 2007] § 36 Rn. 14; Klinger BayVBl. 2002, 481, 483; Dolderer BauR 2000, 491, 498; Horn NVwZ 2002, 406, 414; Dippel NVwZ 1999, 921, 924; so wohl auch Groß, BauR 1999, 560, 570). Zudem hat der Bauwillige, dessen Vorhaben mit den materiellrechtlichen Vorschriften in Einklang steht, einen durch Art. 14 GG geschützten Anspruch gegenüber der Baugenehmigungsbehörde auf Erteilung der Baugenehmigung (Senat aaO BGHZ 65, 182, 186; vgl. Urteil vom 11. Januar 2007 – III ZR 302/05 – BGHZ 170, 260 Rn. 33 f m.w.N.). Hiermit wäre es nicht in Einklang zu bringen, wenn die Baugenehmigungsbehörde unter Berufung auf ein ihr eingeräumtes Ermessen die rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens durch die Gemeinde nicht ersetzen und deshalb mit der Ablehnung des Bauantrages rechtswidrig in das Eigentumsrecht des Bauwilligen eingreifen dürfte (Ermessenreduzierung auf Null, Desens DÖV 2009, 197, 203 f; Jachmann BayVBl. 1995, 481, 482 f; de Witt/Krohn aaO M Rn. 95; Lasotta, aaO S. 209; ders. – allerdings zurückhaltender < Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung > – BayVBl. 1998, 609, 615; vgl. auch Lechner, in Simon/Busse, BayBO, 87. Ergänzungslieferung 2007, Art. 74 Rn. 61: Ermessenreduzierung auf Null in besonders gelagerten Fällen; ähnlich VG Frankfurt NVwZ-RR 2001, 371; Schrödter/Rieger, BauGB, 7. Aufl., § 36 Rn. 23: bei offenkundig rechtswidriger Versagung ist Ersetzung "intendiert"; von einem größeren Entscheidungsspielraum der Behörde gehen insbesondere aus Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB <Stand. Dezember 2006> § 36 Rn. 41; Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl. § 36 Rn. 13; zur Frage, inwieweit die Gemeinde einen Ermessensfehlergebrauch beanstanden kann: VGH München ZfBR 2006, 684, 585 f; OVG Lü-

neburg BauR 2005, 679, 681 f; Jäde KommJur 2005, 368, 371 f).

Es besteht daher nicht die Gefahr, dass der durch die rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens entstandene Schaden deshalb nicht zu erstatten ist, weil die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde, das Einvernehmen nicht zu ersetzen, gleichwohl als ermessensfehlerfrei und damit als nicht amtspflichtwidrig einzustufen ist.

cc) Weiterhin besteht aus Sicht des geschädigten Bürgers auch keine Notwendigkeit, wegen etwaiger Verzögerungsschäden, die der Bauaufsichtsbehörde haftungsrechtlich nicht zugerechnet werden können, die Amtspflichten der Gemeinde als drittgerichtet zu qualifizieren. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde oder nach Einreichung des Bauantrags – sofern dieser nach Landesrecht bei der Gemeinde und nicht bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist – verweigert wird. Durch diese der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens dienende Vorschrift ist sichergestellt, dass die Entscheidung über die Verweigerung des Einvernehmens zeitnah nach Stellung des Baugesuchs getroffen wird. Verweigert die Gemeinde das Einvernehmen, kann die Rechtmäßigkeit der Verweigerung – und damit die Frage, ob das Einvernehmen zu ersetzen ist – im Rahmen der ohnehin von der Bauaufsichtsbehörde anzustellenden Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen mitgeprüft werden. Zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kann es eigentlich nur dann kommen, wenn die Gemeinde gegen die trotz der Verweigerung des Einvernehmens erteilte Baugenehmigung mit einem Rechtsbehelf vorgeht. Durch die Ergreifung eines solchen Rechtsbehelfs wird jedoch der Bereich des bloßen Verwaltungsinternums verlassen. Insoweit gilt der in der Rechtsprechung des Senats anerkannte Grundsatz, dass der Gebrauch von Rechtsmitteln zur Durchsetzung rechtswidriger oder zur Verhinderung rechtmäßiger behördlicher oder gerichtlicher Beschlüsse oder Entscheidungen eine selbständige Amtspflichtverletzung der das Rechtsmittel einlegenden Körperschaft zum Nachteil des von dem Rechtsmittel nachteilig betroffenen Bürgers darstellen kann (siehe Staudinger/Wurm aaO Rn. 607).

c) Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, ergeben sich für das vorliegende Verfahren für die Frage der Amtshaftung des beklagten Markts wegen der rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB keine relevanten Schlussfolgerungen daraus, dass Art. 74 BayBO a.F. durch Art. 67 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007,

588) ersetzt worden ist. In Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayBO wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der Bauwillige keinen Rechtsanspruch auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat. Diese Regelung hat der Bayerische Gesetzgeber geschaffen, um der "Gefahr einer Verlagerung von Haftungsrisiken von der das Einvernehmen verweigernden Gemeinde auf den Freistaat Bayern" entgegenzutreten (LT-Drucks. 15/7161 S. 70 zu Art. 71a BayBO-E).

Entgegen den Intentionen des Gesetzgebers vermag indes die Neuregelung an der haftungsrechtlichen Alleinverantwortlichkeit der Baugenehmigungsbehörde nichts zu ändern.

(1) Auch wenn der Bauwillige keinen eigenständigen Anspruch auf Ersetzung des rechtswidrig verweigerten gemeindlichen Einvernehmens hat, so bleibt es dabei, dass in diesem Fall bei Ablehnung der Baugenehmigung seine grundrechtlich geschützte Rechtsposition verletzt wird. Er hat einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde. Das kann nicht durch die genannte landesrechtliche Regelung in Frage gestellt werden. Wegen der unverändert bestehenden Ersetzungsbefugnis und Ersetzungspflicht der Baugenehmigungsbehörde hat Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayBO auf die Haftungslage keine Auswirkungen. Es bleibt vielmehr bei dem vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsatz, dass die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Baugenehmigungsbehörde dann begründet ist, wenn sie in eigener Verantwortung über die Baugenehmigung zu befinden hat und die Prüfungskompetenz nicht hinter derjenigen der Gemeinde zurückbleibt (Senatsurteil aaO. BGHZ 99, 262, 273 f). Dies ist gegeben, wenn die Baugenehmigungsbehörde über die Frage der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens entscheiden muss und zwar unbeschadet der Frage, ob der Bauwillige einen eigenständigen Rechtsanspruch hierauf hat.

(2) Ohne Belang ist insoweit auch, dass nach der Vorstellung des Landesgesetzgebers die Ersetzungsbefugnis materiell eine kommunalaufsichtsrechtliche Regelung sein soll (LT-Drucks. 15/7161 aaO). Zwar beschränkt sich die Aufsicht gegenüber der Gemeinde in weisungsfreien Angelegenheiten darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Art. 109 Abs. 1 Bay-GO). Sie dient damit grundsätzlich nur dem Interesse des allgemeinen Wohls, nicht aber dem Individualinteresse des Einzelnen. Durch die bloße Stellung eines Baugenehmigungsantrags wird zwischen dem Bauwilligen und der Kommunalaufsichtsbehörde – anders als gegenüber der Baugenehmigungsbehörde – auch keine "besondere Beziehung"

geschaffen, die ausnahmsweise eine Pflicht zum Einschreiten zugunsten des Bauwilligen hätte begründen können (Senatsurteil aaO BGHZ 118, 263, 274). Jedoch hat es der Bayerische Landesgesetzgeber trotz der bei der letzten Novellierung der Bauordnung geäußerten rechtlichen Bewertung dabei belassen, dass die Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde in das bauordnungsrechtliche Verfahren eingebettet bleibt, und diese nicht in das kommunalaufsichtsrechtliche eingefügt. Bei Schaffung des Art. 81 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. 1994, 251), der Vorgängerregelung des Art. 74 BayBO a.F., hat der Gesetzgeber jedoch eine Verbindung zwischen dem kommunalaufsichtsrechtlichen und dem bauaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren herstellen wollen (LT-Drucks. 12/13482 S. 64 zu Art. 74a BayBO-E). Damit aber wirken die im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren zu wahren Grundrechtspositionen des Bauwilligen auch auf das Verfahren zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ein (vgl. Groß BauR 1999, 560, 570). Dies entsprach auch der Absicht des Landesgesetzgebers im damaligen Gesetzgebungsverfahren, der die Stärkung des Rechtsschutzes des Bürgers ausdrücklich als einen Zweck der Regelung angesehen hat, und zwar in der Erkenntnis, dass insoweit die – schon immer gegebenen – Möglichkeiten der Kommunalaufsicht nicht ausreichend sind (LT-Drucks. 12/13482 S. 64 f).

(3) Im Übrigen darf bei der rechtlichen Würdigung des Art. 67 BayBO n.F. der Zusammenhang dieser landesrechtlichen Vorschrift mit § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB nicht übersehen werden. Die bundeseinheitliche Vorgabe des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB überlässt dem Landesgesetzgeber zwar die Ausgestaltung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Norm des Bundesrechts (schon aus Kompetenzgründen; vgl. Roeser aaO) eine ur-eigene bauplanungsrechtliche Regelung enthält mit entsprechenden Befugnissen der Fachbehörde und daran anknüpfenden Haftungsfolgen. Dabei darf die auf den Bauwilligen gerichtete Schutzrichtung der Vorschrift nicht dadurch abgeschwächt oder ausgehebelt werden, dass sie durch die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften zu einem bloßen Mittel der Kommunalaufsicht umgestaltet wird (Klinger BayVBl. 2002, 481, 484 zu Art. 74 BayGO a.F.).

2. Dem Kläger steht auch kein Anspruch aus enteignungsähnlichem Eingriff gegen den Beklagten zu. Wie bereits ausgeführt, stellt sich die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wegen der gesetzlich vorgesehenen Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde als "be-

hördeninterner" Vorgang ohne Bindungswirkung für die Baugenehmigungsbehörde dar. Das hat zur Konsequenz, dass der Eingriffstatbestand allein im außengerichteten Handeln der Baugenehmigungsbehörde, nämlich in der Ablehnung des Bauantrags und der unterlassenen Ersetzung des Einvernehmens, zu erblicken ist und diese auch im Hinblick auf das Institut des enteignungsähnlichen Eingriffs alleinverantwortlich ist (Staudinger/Wurm aaO § 839 Rn. 452).

GG Art 3 Abs 1, SchulG SH § 114, § 136 Schülerbeförderungskosten, Erstattung der Kosten durch Schulträger VG Schleswig, Urteil vom 08.12.2010, – Az. 9 A 217/09 –

Zum Tatbestand:

Der Kläger begehrt vom beklagten Kreis die Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Der minderjährige Kläger wohnt in der amtsangehörigen Gemeinde A-Stadt/A.S. und besucht seit Beginn des Schuljahres 2009/2010 die Gemeinschaftsschule in der amtsangehörigen Nachbargemeinde. Träger der Schule und damit der Schülerbeförderung ist das Amt. Über Anträge auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten hat das (Vorgänger-)Amt bis 2004 selbst entschieden. Zum 1.4.2004 hat es diese Aufgabe vertraglich auf den beklagten Kreis übertragen, der seitdem – zunächst unter Einschaltung einer Zentralen Abrechnungsstelle – anstelle der Schulträger über die Anträge entscheidet. Der Schulweg des Klägers ist knapp 3 km lang und führt entlang einer Kreisstraße über eine Kreuzung mit einer Landesstraße und weiter zur Kreuzung mit einer weiteren Landesstraße, die ebenfalls gequert werden muss. Eine Querungshilfe für Fußgänger oder Radfahrer existiert an beiden Kreuzungen nicht. Dieser Schulweg war bereits vom Amt als gefährlich eingestuft worden. Diese Einstufung hatte der Beklagte zunächst übernommen mit der Folge, dass die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler aus A-Stadt/A.S. bis zum Schuljahr 2008/2009 einschließlich erstattet worden sind. Der Kläger wechselte zum Schuljahr 2009/2010 in die 5. Klasse der Gesamtschule in ... und beantragte am 5.6.2009 die Übernahme der Schulbeförderungskosten. Der Beklagte lehnte diesen Antrag ab mit der Begründung, dass die maßgebliche Schülerbeförderungssatzung die Beförderungskosten nur dann als notwendig ansehe und eine Erstattung zulasse, wenn der Schulweg von der Wohnung bis zur Schule mehr als 4 km betrage. Dies sei beim Kläger nicht der Fall.

Den vom Kläger mit der weiterhin gegebenen Gefährlichkeit des Weges begründeten eingelegten Widerspruch wies der Beklagte als unbegründet zurück. Dagegen hat der Kläger Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Die angegriffene Ablehnung der Kostenerstattung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Er hat aus Gründen der Gleichbehandlung einen Anspruch auf Erstattung seiner Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2009/2010.

Obwohl das Amt ... Schulträger und damit nach § 114 Abs. 1 SchulG auch Träger der Schülerbeförderung ist, ist der beklagte Kreis für die begehrte Leistung sachlich zuständig, weil er die mit der Trägerschaft der Schülerbeförderung zusammenhängenden Aufgaben vertraglich vom Amt übernommen hat. Damit sind das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe in dessen alleinige Zuständigkeit übergegangen und der Beklagte tritt auch gegenüber Dritten als alleiniger Aufgabenträger auf, § 18 Abs. 1 S. 2 GkZ. Etwaige entscheidungserhebliche Mitwirkungs- oder Zustimmungsvorbehalte sind für das Amt vertraglich nicht vorgesehen.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Beförderung des Klägers als Schüler einer weiterführenden allgemein bildenden Schule zwischen seiner Wohnung in A-Stadt/A.S. und der Schule als nächstgelegener Schule ihrer Art in ... für das Schuljahr 2009/2010 ergibt sich nicht aus dem Schulgesetz oder der Satzung des Beklagten über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 28. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2008 (Schülerbeförderungssatzung – SBS –), wohl aber aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

§ 136 SchulG bestimmt u.a., dass die Bestimmungen im 6. Teil des Schulgesetzes – dazu gehören die §§ 111-114 SchulG – keine Ansprüche von Eltern, Schülerinnen oder Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land begründen. Gleichermaßen schließt § 1 Abs. 6 SBS Rechtsansprüche Dritter unter Verweis auf § 136 SchulG aus. Dieser Ausschluss subjektiver Rechte war bereits in § 81 SchulG a.F. vorgesehen und geht darauf zurück, dass das Gesetz lediglich das Verhältnis des Landes gegenüber den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung regelt, nicht jedoch das Verhältnis zu den Schulbenutzern. Den objektiven Verpflichtungen der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung sollen keine subjektiven Rechte der Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrkräfte gegenüberstehen (Karpen/Lorentzen in: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar zum SchulG a.F., § 80 Anm. 5.3, § 81 Anm. 1 u. 2).

Allerdings kann der Kläger beanspruchen, dass der Beklagte über sein Begehren auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

in ermessensfehlerfreier Weise entscheidet, insbesondere frei von Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) seine Entscheidungen trifft (vgl. OVG Schleswig, Urte. v. 05.03.1992 – 3 L 5/91 –, Die Gemeinde 1993, 258; Urte. v. 25.03.1994 – 3 L 204/93 –, Die Gemeinde 1994, 228). Das OVG Schleswig hat dazu in der genannten Entscheidung vom 25.03.1994 ausgeführt:

„Für die Frage, ob der Beklagte sein Ermessen fehlerfrei betätigt hat, indem er der Klägerin die begehrte Bewilligung versagt hat, kommt es auf die Auslegung des Schulgesetzes bzw. der Satzung des Beklagten nicht an. Das Schulgesetz enthält im Hinblick auf Schülerbeförderungskosten – wie ausgeführt – keine Rechtsanspruchsnormen für Bürger. Dieser Ausschluss subjektiver Rechte wirkt sich auch auf die Ermessensbetätigung der Schulträger bei der Entscheidung über entsprechende Anträge aus. Die gesetzlichen Regelungen zu den Schülerbeförderungskosten (§ 80 SchulG) entfalten keine Rechtswirkung außerhalb der Organbereiche, für die sie verbindlich sind (Land, Kreise, Gemeinden, Schulträger). Insoweit ist das Schulgesetz vergleichbar mit einem Haushaltsplan, der ebenfalls einen gesetzlichen Ausschluss von Außenwirkungen enthält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.10.1974 – 1 BvL 3/72 –, E 38, 121). Konstruierte man über den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG einen subjektiven Rechtsanspruch darauf, dass das Ermessen in der vom Gesetz vorgesehenen Weise zu betätigen sei, würde der Wille des Gesetzgebers, der erkennbar darin besteht, dem Bürger die Berufung auf das Gesetz zu verwehren, unterlaufen. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Satzung des Beklagten entsprechend.

Dem Schulgesetz und der Satzung des Beklagten kommen daher hinsichtlich der Bestimmungen zu den Schülerbeförderungskosten im Verhältnis zwischen dem Schulträger und dem Bürger nicht mehr Gewicht zu als einer nur für die Verwaltung verbindlichen Richtlinie (vgl. Urteil des Senats vom 05.03.1992 – 3 L 5/91 –, Die Gemeinde 1993, 258 = SchHA 1993, 120). Eine im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes relevante Selbstbindung entsteht noch nicht, wenn ausschließlich für die Verwaltung verbindliche Vorschriften erlassen werden oder sie sich selbst – innerbehördliche – Richtlinien, Anweisungen oder dergleichen gibt. Ein im beschriebenen Sinne der Selbstbindung relevantes Verhalten liegt erst dann vor, wenn und soweit die Verwaltung sich nach außen hin, d. h. dem Bürger gegenüber betätigt. Danach kommt es nicht darauf an, wie eine für die Verwaltung verbindliche Vorschrift auszulegen wäre, wenn die Auslegung nach den für Rechtsanspruchsnormen entwickelten Grundsätzen vorzunehmen wäre. Sofern die Normen allein die Verwaltung binden, sind sie nach der Rechtspre-

chung des Bundesverwaltungsgerichts, die der Senat teilt, nicht der gerichtlichen Interpretation unterworfen (vgl. BVerwG, aaO). Entscheidend ist vielmehr, wie die die Verwaltung bindende Vorschrift von der Verwaltung selbst – nach ihrem eigenen Verständnis – gehandhabt wird. Denn der Gleichheitssatz, an dem die Ermessensausübung zu messen ist, stellt nicht auf den Wortlaut der die Verwaltung bindenden Vorschrift, sondern auf ihre Handhabung ab (vgl. BVerwG, Beschluß vom 01.06.1979 – 6 B 33.79 ZBR 1980, 24; Urteil vom 26.04.1979, aaO). Es kommt also darauf an, welche Verwaltungspraxis sich aufgrund der Vorschrift entwickelt hat. Nur die bisherige Verwaltungspraxis bindet die Verwaltung dem Bürger gegenüber (vgl. Dürig in Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rdn. 432 m.w.N.).“

Dieser Auffassung hat sich das erkennende Gericht angeschlossen (vgl. Ur. v. 16.04.2008 – 9 A 207/07 – in juris; Ur. v. 04.11.2009 – 9 A 98/09 – m.w.N.). Richterlicher Prüfungsmaßstab ist deshalb allein die Frage, ob der Beklagte das ihm zustehende Ermessen fehlerfrei betätigt hat, indem er die bestehenden Bindungen aus der eigenen, anhand der Schülerbeförderungssatzung entwickelten Verwaltungspraxis beachtet und dabei nicht den Gleichheitssatz bzw. sonstige rechtliche Regelungen willkürlich verletzt oder höher-rangige Zweckbestimmungen nicht beachtet hat (vgl. BVerwG, Ur. v. 26.04.1979 – 3 C 111/79 –, BVerwGE 58, 45 ff.; Beschl. v. 21.09.1993 – 2 B 109/93 – in juris). Auf die Auslegung des § 114 Abs. 1 SchulG oder der Schülerbeförderungssatzung, wie der Kläger oder das Gericht dies für richtig halten, kommt es nicht an.

Danach hat der Kläger einen Anspruch auf die begehrte Kostenerstattung, weil der Beklagte in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen ... Schulkindern eine solche Erstattung bewilligt hat und eine im Jahr 2009 vollzogene Änderung dieser Verwaltungspraxis gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die handelnde Verwaltung hierfür plausible, sachlich nachvollziehbare Gründe darzulegen vermag. Dies ist dem Beklagten im Ergebnis nicht gelungen. Es erscheint vielmehr willkürlich, dass eine Erstattung zwar bis zum Schuljahr 2008/2009 erfolgt ist, nicht aber mehr im Schuljahr 2009/2010 erfolgen soll.

Entsprechend § 1 Abs. 2 SBS stellt der seit 2004 zuständige Beklagte maßgeblich darauf ab, ob die Beförderungskosten als notwendig anzuerkennen sind. Dies wiederum ist der Fall, wenn der betreffende Schüler nicht am Schulort wohnt und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen muss, weil der Schulweg auf an-

dere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Ob der Schulweg ab Klassenstufe 5 nicht zumutbar ist, richtet sich allein nach § 3 Abs. 2 b) SBS und dem dort festgelegten Entfernungskriterium (mehr als 4 km).

Die Schülerinnen und Schüler aus A-Stadt/A.S., die die Gemeinschaftsschule in ... als nächstgelegene Schule ihrer Art besuchen, wohnen nicht am Schulort. Schulort ist nach § 2 Abs. 1 SBS die Gemeinde, in der sich die Schule befindet. Vom sog. zentralen Punkt ihres Wohnortes i.S.d. § 3 Abs. 1 SBS ausgehend ist ihr Schulweg danach zumutbar, weil er kürzer ist als 4 km. Dessen ungeachtet macht der Beklagte Ausnahmen vom Zumutbarkeitserfordernis. Nach eigenem Bekunden weicht er entsprechend § 11 Abs. 1 SBS „in besonders gelagerten Fällen“ von den Regelungen der Satzung ab und übernimmt die Kosten auch dann, wenn der Schulweg kürzer als 4 km ist. Dies soll zunächst dann der Fall sein, wenn der Schulweg aus gesundheitlichen Gründen als unzumutbar angesehen wird (vgl. das im Ergebnis unstrittig abgeschlossene und den Beteiligten bekannte Parallelverfahren 9 A 195/09). Des Weiteren wird eine Unzumutbarkeit des Schulwegs angenommen, wenn dieser vom Beklagten als gefährlich eingestuft wird. Maßstab sei eine über das normale Maß hinausgehende Gefährlichkeit.

Unstrittig ist eine solche Gefährlichkeit für den Schulweg von A-Stadt/A.S. nach ... in der Vergangenheit angenommen worden. Die entsprechende Einstufung reicht in eine Zeit zurück, zu der noch das Amt Träger der Schülerbeförderung war (bis 2004). Soweit der Beklagte im Jahre 2009 anführt, dass diese Gefährlichkeit nicht mehr bestehe, weil – so der maßgebliche Vermerk – ein Fuß- bzw. Radweg vorhanden sei und die zu querenden Kreuzungen ausreichend übersichtlich seien, so liegt darin keine Änderung des Sachverhalts, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Der Beklagte musste einräumen, selbst nicht zu wissen, wann sich die Beschaffenheit des Schulwegs so verändert haben könnte, dass diese nunmehr zu einer anderen Einschätzung führen musste. Er kann nur vermuten, dass dies mit dem im Jahre 2002 neu gebauten Radweg zusammenhängt und dass das Amt als Schulträger es versäumt hat, ihn darüber zu informieren mit der Folge, dass dies erst jetzt bei der neuerlichen Prüfung im Jahre 2009 festgestellt worden ist.

Damit aber macht der Beklagte nicht die Änderung eines Sachverhalts, sondern lediglich die veränderte Einschätzung eines im maßgeblichen Zeitpunkt gleich gebliebenen Sachverhalts geltend. Dass der Beklagte über den Bau des Radwegs vorher nicht informiert war, ändert daran nichts. Denn es lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die frühe-

re Einstufung als gefährlich tatsächlich nur auf dem fehlenden Radweg beruhte, so dass man annehmen könnte, dass insoweit nur eine Korrektur der schon seit 2002 fehlerhaften Einstufung erfolgt wäre. Der Beklagte vermag nach eigenem Bekunden gerade nicht nachzuvollziehen, „seit wann und warum die Strecke ... als gefährlich eingestuft worden war und ob es zwischenzeitlich Änderungen gab.“ Eine gerichtliche Nachfrage beim früher zuständigen Amt blieb ebenfalls erfolglos. Hier konnte nur noch bestätigt werden, dass die Beförderungskosten von A-Stadt/A.S. nach ... schon seit mindestens 1998 erstattet worden sind. Hieraus folgt, dass der Beklagte zwar die bei ihm heute und nach eigenem Bekunden schon seit 2004 geltenden Kriterien, nach denen er selbst die Gefährlichkeit beurteilt, im Einzelnen aufzählen kann, aber gerade nicht darzulegen vermag, dass das bis 2004 zuständige Amt in Anwendung gerade dieser Kriterien die Gefährlichkeit des hier in Rede stehenden Schulwegs (fehlerhaft) beurteilt hat. In Anbetracht der vielmehr noch im Jahre 2009 abgegebenen Einschätzung des Amtes ist ebenso gut vorstellbar, dass vor allem oder jedenfalls auch die Situation an den beiden zu querenden Kreuzungen ausschlaggebend war und hier insbesondere die Kreuzung in ..., an der immerhin im Jahre 1992 ein Schulkind schwer verunfallt war und deren Gefährlichkeit, insbesondere deren Unübersichtlichkeit gerade für Schulkinder jedenfalls umstritten ist. Hinzu kommt, dass der Beklagte die vom Amt einmal getroffene und bis zum Jahre 2004 beibehaltene Einschätzung zunächst ungeprüft übernommen und bis 2009 beibehalten hat. So kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass er nach der Überprüfung im Jahre 2009 nicht nur eine versäumte Korrektur nachholte, sondern einen zu diesem Zeitpunkt unveränderten Sachverhalt neu bewertete.

Eine zum maßgeblichen Zeitpunkt relevante Sachverhaltsänderung lässt sich damit gerade nicht feststellen. Die dennoch vorgenommene Änderung der Verwaltungspraxis führt zu einer vor Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. Während ... Schülerinnen und Schülern, die für ihren Schulweg nach ... zur Gesamtschule bis zum Schuljahr 2008/2009 eine Kostenerstattung erhielten und diese bis zur Jahrgangsstufe 10 weiter erhalten, wird diese Leistung anderen ... Schülerinnen und Schülern, die für den gleichen Schulweg erstmals dieselbe Erstattung beantragen, ohne hinreichende sachliche Rechtfertigung verweigert. Der dem Kläger deshalb zustehende Anspruch auf Gleichbehandlung gebietet eine Verpflichtung des Beklagten, den geltend gemachten Anspruch auf Kostenerstattung zu erfüllen, ohne dass insoweit noch ein Ermessensspielraum bestünde.

Infothek

Weiteres Vorgehen beim „Feuerwehrkartell“

Nachdem das Bundeskartellamt gegen drei der großen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Millionen € verhängt hat, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind. Um das weitere Vorgehen zu koordinieren, hat sich die Geschäftsstelle des SHGT mit dem Brandschutzreferat im Innenministerium und den zuständigen Referenten der Mitgliedsverbände des DStGB beraten. Zum weiteren Vorgehen ist ein Info-Intern verfasst worden. Insbesondere bitten wir zunächst davon abzusehen, einzeln Rechtsanwaltskanzleien zu beauftragen, da wir gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine bundesweite Lösung anstreben.

Nachhaltigkeitspreis des Landes

„Zeichen setzen – wir machen Zukunft“ – unter diesem Motto wurde erstmals 2009 der Nachhaltigkeitspreis des Landes vergeben. Auch 2011 wird dieser Preis von Landwirtschafts- und Umweltministerin Dr. Juliane Rumpf wieder ausgelobt. Er wird dieses Mal zum Schwerpunkt „Ernährung“ an solche Initiativen und Projekte verliehen, die sowohl im privaten als auch öffentlichen und unternehmerischen Handeln die Aspekte Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und soziale wie globale Gerechtigkeit berücksichtigen und auf eine längerfristige Wirksamkeit setzen. Bewerben können sich bis zum 31. Mai 2011 Unternehmen, Vereine und Verbände, Kommunen (auch Ortsteile) und kommunale Partnerschaften, Bürgerinitiativen sowie Schulen oder Einzelpersonen, die mit ihren Projekten einen Beitrag für eine zukunftsfähige Gestaltung unserer Gesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0431 988-7235 oder im Internet unter

www.nachhaltigkeit.schleswig-holstein.de
(Suchwort: Nachhaltigkeitspreis).

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG

Initiative des SHGT für ein neues beitragsrechtliches Instrument: wiederkehrende Beiträge

Der Erlass des Innenministeriums vom 30. Oktober 2009 zur Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge sorgt in den Gemeinden nach wie vor für erhebliche Unruhe. Eine Vielzahl von Gemeinden in Schleswig-Holstein hat bislang auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet. Diese Praxis wurde von den Kommunalaufsichtsbehörden auch über viele Jahre geduldet.

In vielen Gemeinden des Landes stehen – nicht zuletzt auch verursacht durch die winterbedingten Straßenschäden – Ausbaumaßnahmen an. Die derzeitige Gesetzeslage in Schleswig-Holstein ermöglicht nach § 8 KAG ausschließlich die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen. Ein Hindernis bei der Beschlussfassung über notwendige Straßenausbaumaßnahmen ist daher häufig die fehlende Akzeptanz der Grundstückseigentümer, wenn die teilweise Finanzierung über einmalige Beiträge durch die jeweilige Gemeinde bekannt wird. Die erstmalige Einführung von Straßenausbaubeitragssatzungen führt immer wieder zu politischen Diskussionen vor Ort und trifft auf heftige Widerstände innerhalb der Bevölkerung.

Um diese Probleme zu vermeiden und um den politischen Handlungsspielraum der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu erweitern, hat der SHGT eine Initiative gestartet mit dem Ziel, das Kommunalabgabengesetz dahingehend zu ergänzen, als alternative Wahlmöglichkeit wiederkehrende Straßenausbaubeiträge aufzunehmen. Die Einführung einer alternativen Wahlmöglichkeit der Straßenausbaufinanzierung würde eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung darstellen, da es politische Spielräume zur Anpassung der Beitragsveranlagung an die unterschiedlichen Bedürfnis-

se der Gemeinde geben würde. Diejenigen Gemeinden, welche seit längerem erfolgreich einmalige Straßenausbaubeiträge erheben, können dem bewährten Modell treu bleiben.

Die Möglichkeit zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bietet sich insbesondere für die Gemeinden an, welche in der Vergangenheit noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben haben und diese jetzt einführen müssten. Der Unterschied zum einmaligen Straßenausbaubeitrag besteht vorrangig darin, dass einzelne Grundstückseigentümer nicht mehr einmalig zu teilweise hohen Beiträgen herangezogen, sondern alle Grundstückseigentümer der Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils über einen längeren Zeitraum durch moderate regelmäßig wiederkehrende Beiträge belastet werden. Diesen Weg sind in der Vergangenheit bereits die Länder Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen-Anhalt und das Saarland gegangen. Auch in Hessen ist zwischenzeitlich eine Initiative zur Änderung des dortigen KAG gestartet worden. Nach unseren Informationen sind mit dieser alternativen Finanzierungsmöglichkeit durchweg positive Erfahrungen gemacht worden.

Termine

06.04.2011: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Kiel, 14.00 Uhr

12.04.2011: Landesvorstand des SHGT, Kiel, 10.00 Uhr

03.05.2011: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT, Kiel,
04.05.2011: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

19.05.2011: Amtsvorstehertragung des SHGT, Molfsee, 14.00 Uhr

16.-18.06.2011: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren des SHGT und des Städteverbandes

30.06.2011: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel, 15.00 Uhr

30.06.2011: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, 18.00 Uhr

SHGT auf der Grünen Woche 2011

Auch im Jahr 2011 war der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag auf der Grünen Woche präsent, um insbesondere Themen von Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinden voranzutreiben.

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeindetages, besuchte den Stand des MarktTreff Projektes und beriet sich dort mit MarktTreff Betrei-

bern, Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des MarktTreff Projektes.

Außerdem wirkte der SHGT im Begleitkongress „Zukunftsforum ländliche Entwicklung“ mit. Im Internationalen Congress Centrum Berlin (icc) diskutierten am 26. Januar 2011 auf Einladung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, des Deutschen Städte- und Ge-

meindebundes und der deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume Bürgermeister und Experten aus mehreren Bundesländern über die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit. Der SHGT vertrat die These, dass interkommunale Zusammenarbeit dann am erfolgreichsten funktioniert, wenn sie auf Augenhöhe geschieht, zum Vorteil beider Seiten aufgebaut ist und aus freiem Willen der Kommunen angestrebt wurde. Die Diskussionsveranstaltung stieß mit rund 200 Teilnehmern auf großes Interesse.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow auf der Podiumsdiskussion beim Zukunftsforum Ländliche Entwicklung.

Der SHGT trat Befürchtungen entgegen, interkommunale Zusammenarbeit bedeute in erster Linie einen Verlust an Eigenständigkeit von Gemeinden. Vielmehr stehe aus Sicht des SHGT der Gewinn an Handlungsfähigkeit im Vordergrund. Interkommunale Zusammenarbeit, z. B. in Ämtern oder Zweckverbänden sei eine Chance, um zwei Vorteile miteinander zu verbinden: nämlich die besonderen Stärken auch kleiner, selbständiger Gemeinden und der Gewinn an Schlagkraft und Effizienz in Zusammenarbeit mit anderen. Gefragt nach einem Ausblick und Wünschen für die Zukunft der interkommunalen Zusammenarbeit legte der SHGT Wert auf folgende vier Thesen:

- Interkommunale Zusammenarbeit wird auch in der Zukunft eine entscheidende Rolle bei einer möglichst guten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Kommunen spielen.
- Interkommunale Zusammenarbeit benötigt praktikable Rechtsformen und Instrumente; hierfür sei insbesondere das Landesrecht verantwortlich.
- Interkommunale Zusammenarbeit darf nicht durch vergaberechtliche Restriktionen behindert werden (Verantwortung des Europa- und des Bundesrechts).
- Die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit sind noch lange nicht ausgereizt.

Hinsichtlich der letzten These sind aus Sicht des SHGT insbesondere drei Trends



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Jürgen Wolff, LLUR Regionaldezernat Kiel.

für die interkommunale Zusammenarbeit absehbar. Zum einen werde interkommunale Zusammenarbeit verstärkt geprüft, um bestimmte Weisungsaufgaben von der jetzigen Kreisebene auf kreisangehörige Kommunen verlagern zu können und damit orts- und bürgernäher wahrzunehmen. Zum anderen werde die überörtliche Abstimmung von Infrastrukturen und Planungen eine zunehmende Rolle für die interkommunale Zusammenarbeit spielen. Hierzu verwies der SHGT insbesondere auf seinen Vorschlag für die Einführung von regionalen Entwicklungsbündnissen als Instrumentarium zur Gewinnung von Freiräumen im Rahmen der Regional- und Landesplanung. Und schließlich werde sich interkommunale Zusammenarbeit

aus Sicht des SHGT neuen Themenfeldern öffnen. So müsse insbesondere überlegt werden, welche rechtlich schwierigen Angelegenheiten bzw. internen Verwaltungsaufgaben ohne unmittelbaren Bürgerbezug stärker in zentrale Service- bzw. Kompetenzzentren zusammengefasst werden könnten. Auf einem solchen Weg könne die Qualität der Aufgabenerfüllung gesteigert und gleichzeitig Freiräume für die Personalgestaltung innerhalb der Rathäuser für die vor Ort wichtigen Aufgaben gewonnen werden. Hinsichtlich aller drei Trends habe es in der jüngsten Vergangenheit Initiativen und Konzepte des SHGT gegeben bzw. werden in den kommenden Monaten neu erarbeitet.

Bericht über die Landesarbeitstagung der Kämmerer

Am 22. September 2010 fand im Gemeindezentrum Altenholz die 2. Halbjahrestagung des Fachverbandes der Kämmerer

in Schleswig-Holstein e.V. statt. Der in der Sitzung am 26. Mai 2010 zum Großteil neugewählte Vorstand des Fachverbandes

des konnte unter der Leitung des neuen Vorsitzenden, Volker Bensch, Kämmerer der Gemeinde Scharbeutz, über 70 Gäste zu der Tagung begrüßen.

Als Referenten waren herzlich willkommen, Herr Carsten Heesch, als Vertreter der HSH Nordbank, Frau Wiesing-Weißbarth und Herr Heinz-Gerd Hunfeld von

der BDO Deutsche Warentreuhand AG sowie Herr Reimer Steenbock von der GeKom (Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH).

Weiterhin waren anwesend der bisherige langjährige Vorstandsvorsitzende, Heino Wulff und der Vorsitzende des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Schleswig-Holstein, Bernhard Schmaal. Nach dem einführenden Grußwort von Bürgermeister Horst Striebich, Altenholz, sprach Herr Reimer Steenbock über die Pflicht einer Kommune zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen, insbesondere von Ausbaubeiträgen. Herr Steenbock verwies auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 76 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, nach denen die Finanzmittel zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune in erster Linie aus Entgelten für ihre Leistungen beschafft werden sollen, wenn die sonstigen Einnahmen aus Umlagen und Zuweisungen nicht ausreichen. Sobald eine Kommune einen unausgeglichenen Haushalt hat oder Bedarfszuweisungen erhält, muss sie bestrebt sein, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und hierzu gehört auch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen. Carsten Heesch von der HSH Nordbank referierte unter dem Tagesordnungspunkt „Aktuelles vom Kreditmarkt“, über ein kommunales Rating durch die Banken. Im Weiteren ging Herr Heesch auf die Zinsentwicklung der letzten Jahre und eine Prognose für die kommenden Monate

ein und berichtete sehr anschaulich über die Staatenkrise im Euro-Raum sowie die damit verbundenen Risiken.

Zu dem Tagesordnungspunkt „Kommunale Verschuldungsdiagnose“ informierte Herr Heesch über ein Projekt des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Unterstützung der kommunalen Entschuldung. 556 Gemeinden, Städte und Landkreise mit einem Gesamtportfoliovolumen von rd. 38,9 Mrd. € haben an dem Projekt teilgenommen. Hieraus konnten Erkenntnisse sowohl für die teilnehmenden Kommunen gewonnen werden, als auch Vergleiche zwischen den einzelnen Bundesländern gezogen werden. Die Vorträge von Herrn Heesch sind auf der Homepage des Kämmererverbandes www.kaemmerer-sh.de veröffentlicht und können unter dem Punkt „Termine – Informationen zur Tagung“ eingesehen werden.

Ein sehr umfangreicher Vortrag wurde von Frau Wiesing-Weißbarth und Herrn Heinz-Gerd Hunfeld von der BDO zum Thema „Kommunale Betriebe“ gehalten. Auslöser für das Thema ist der Erlass des Landes Schleswig-Holstein zur Beantragung von Fehlbedarfszuweisungen. Hier wird sowohl die Wiedereingliederung von ausgesonderten Bereichen, als auch die Privatisierung einzelner Aufgabengebiete gefordert, um das Defizit einer Kommune zu senken.

Der Vortrag gliederte sich in die Bereiche „Anstalt des öffentlichen Rechts“, „Abgrenzung hoheitliche – wirtschaftliche

Tätigkeit“ sowie „Wiedereingliederung einer GmbH“.

Auch diese Vorträge sind auf der Homepage des Kämmererverbandes www.kaemmerer-sh.de veröffentlicht und können unter dem Punkt „Termine – Informationen zur Tagung“ eingesehen werden.

Herr Jochen Nielsen, Mitglied des Vorstandes des Kämmererverbandes und Referent beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, informierte die Zuhörer über kommunalrelevante Tagesfragen aus der Geschäftsstelle des Gemeindetages. Themen sind u. a. die Musterfinanzierungsvereinbarung für Kindertagesstätten in Trägerschaft Dritter, der Haushaltserlass 2011, die Anlegung eines Bedarfsfonds zur Entschuldung, die geplanten Änderungen des Finanzausgleichs und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie die veröffentlichten Modelle zur Reformierung der Grundsteuer.

In der Nachbetrachtung der Herbsttagung bleibt festzuhalten, dass die Veranstaltung sehr interessant und informativ war.

Der Vorstand des Fachverbandes freut sich über weitere Anregungen und Themen der Mitglieder und befreundeten Fachverbände für die nächste Tagung im Frühjahr 2011, die bisher geleistete Arbeit und Angelegenheiten, die im Zusammenwirken mit dem Innenministerium oder den kommunalen Spitzenverbänden behandelt werden sollen.

Meike Wölfel

Resolution der Gemeinde Ammersbek

Nach dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans der Gemeinde Ammersbek für das Jahr 2011 ist zu erkennen, dass die Gemeinde an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angekommen ist. Zusätzliche Aufgaben, die die Gemeinde zu erfüllen hat, können nur ausgeführt werden, wenn dafür finanzielle Ausgleichs durch den Bund oder das Land zugesagt werden. Die SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Ammersbek sieht es für erforderlich an, die entsprechenden Stellen deutlich auf die finanzielle Situation hinzuweisen. Es kann nicht sein, dass die Politik vor Ort, die die Bürger unmittelbar berührt, zum Stillstand kommt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek hat deshalb in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung Ammersbek unterstützt die Ziele, die auf Bundes- und

Landesebene mit der Einführung eines Rechtsanspruches der Eltern auf einen Kita- / Hortplatz erreicht werden sollen. Sie ist auch willens, die gesetzlichen Vorgaben über Wirksamwerden und Quantität zu erfüllen. Sie ist jedoch betroffen, dass weder die Bundesregierung noch die Landesregierung Schleswig-Holsteins mit der Gewährung des Anspruches auch ihre Pflicht entsprechend dem Konnexitätsprinzip den Gemeinden gegenüber erklärt haben. Das Innenministerium Kiel bestreitet sogar, aus der offensichtlichen Konnexität gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Kreise und Kreisfreie Städte) finanziellen Verpflichtungen zu unterliegen.

Aber:

Die Gemeinde wird die Kosten, die mit der Realisierung des Rechtsanspruches verbunden sind – Investitionen und laufender jährlicher Zuschuss – ohne Kostenübernahme durch das Land / den Landkreis

und / oder den Bund nicht decken können. Sie gerät damit in einen Konflikt zwischen sozialrechtlichen und kommunalrechtlichen Verpflichtungen. Nach den bisherigen politischen Erklärungen verfestigt sich der Eindruck, dass übergeordnete Körperschaften Versprechungen machen, die von den Gemeinden zu finanzieren sind. Ein derartig schwerer Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung passt nicht zum Grundgesetz.

Die Gemeinde Ammersbek wird die Haushalte der Jahre 2010 und 2011 mit hohen Verlusten abschließen, für die Folgejahre können allenfalls ausgeglichene Ergebnisse – bei der jetzigen Aufgaben- und Ausgabenstruktur – erhofft werden.

Die Gemeindevertretung Ammersbek bittet um Ihre Hilfe mit dem Ziel einer verursachergerechten Lösung des Finanzierungsproblems.“

Mit freundlichen Grüßen
Ingeborg Reckling
Bürgervorsteherin

Workshop für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Ein Erfahrungsbericht

Die Landesfeuerwehrschule und das Innenministerium Schleswig-Holstein bieten zweimal jährlich einen Workshop für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an. An zwei Tagen wird der Praxisbezug anhand verschiedener Beispiele dargestellt: Feuerwehr und Gefahrenabwehr, Aufgaben der Feuerwehr, Feuerwehrbedarfsplanung (Qualitätskriterien, Ausstattung), Alarm- und Ausrückeordnung, Beschaffungen, Vergabewesen und Begleitung einzelner Einsatzübungen. Zusammen mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister meines Amtes sowie unserem Ordnungsamtsleiter habe ich an dem zweitägigen Workshop im Februar 2010 teilgenommen. Die Workshop-Inhalte wurden nicht nur problem- und praxisorientiert vorgestellt, sondern gaben auch

ausreichend Raum, sich mit den hochkarätigen Referenten austauschen und gleichzeitig über die Gegenwart und Zukunft der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein diskutieren zu können. Zu den Referenten gehörten Herr Radtke, Landesbrandmeister, Herr Brüggemann, Leiter der Landesfeuerwehrschule, Herr Severin, Vergabekammer, Herr Schönherr, Referatsleiter Brandschutz im Innenministerium sowie Frau Söller-Winkler, Abteilungsleiterin im Innenministerium. Mein persönlicher Eindruck, aber auch die allgemeine Wahrnehmung war, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur auf Problemkreise wie Tagesverfügbarkeit und Finanzierungsfragen gestoßen wurden, sondern auch ein verändertes Bild in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde(politik) und Feuerwehren bekommen

haben. Darüber hinaus wurde der Blick dafür geschärft, im Zuge der Bedarfsplanung und der Alarm- und Ausrückeordnungen wie auch bei Beschaffungen überörtlich stärker zu kooperieren und sich untereinander abzustimmen.

Tagesaktuell wurde auch auf die Entscheidung des Bundeskartellamtes zur Festsetzung eines Millionenbußgeldes gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen eingegangen, um über Schadenersatzansprüche und Konsequenzen zu diskutieren.

Am Ende des Workshops sprachen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Verantwortlichen ein großes Lob für die Organisation und Durchführung des Workshops aus. Der Workshop stellt ein Angebot dar, das von jeder Bürgermeisterin und jedem Bürgermeister genutzt werden sollte – Wiederholungen eingeschlossen!

Frank Hase

Geschäftsführer des SHGT-Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg



Landesfeuerwehrschule – Workshop-Gruppe in der Übungshalle

Buchbesprechungen

Lauenroth Baurecht in Schleswig-Holstein

Textsammlung

A5, Softcover, 254 Seiten, ISBN: 978-3-940904-79-9, 2010, 18,90 €

In der letzten Zeit sind zahlreiche Verordnungen zum Baurecht in Schleswig-Holstein neu erlassen oder geändert worden. Zudem wurde die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) durch das Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein geändert.

Aus diesem Anlass haben wir eine an der alltäglichen Praxis orientierte Sammlung der Gesetzestexte und der dazugehörigen

Verordnungen, Erlasse und Richtlinien zusammengestellt, welche den Behörden, Architekten und Ingenieuren den bei weitem überwiegenden Anteil der täglichen Arbeit mithilfe einer Buchausgabe ermöglichen wird.

Neben der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) enthält das Werk bundesrechtliche Grundlagen wie einen Auszug aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Außerdem sind Vorschriften zum Verfahren, zu Bauvorschriften und Baugebühren, Bauaufsichtliche Anfor-

derungen wie die Versammlungsstättenverordnung, die Verkaufsstättenverordnung, Beherbergungsstättenverordnung, Zelt- und Campingplatzverordnung, Garagenverordnung oder der Stellplatzverordnung enthalten. Daneben umfasst die Textausgabe Regelungen zur Prüfung und Überwachung wie die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die Landesverordnung über die Prüfeningenieurinnen oder Prüfeningenieure für Standsicherheit und die Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz.

Titus Simon

Kommunale Jugendhilfeplanung

Darstellung, 7. Auflage, 2010,

154 Seiten, kartoniert,

ISBN 978-3-8293-0910-3

Preis 22,00 €

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

65026 Wiesbaden, Postfach 3629,

Telefon (0611) 8 80 86 10,

Fax 8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de

e-mail: info@kommunalpraxis.de

Fast 20 Jahre nach Verabschiedung

des SGB VIII hat sich Jugendhilfeplanung

in Deutschland flächendeckend

etabliert. Weiterhin steht sie vor vielfältigen

neuen Herausforderungen. Die Finanzierungsregeln

in der sozialen Arbeit und die Pflicht zur Qualitätssicherung

bzw. Qualitätsentwicklung haben die soziale

Landesgesellschaft und die alte partnerschaftliche

Zusammenarbeit zwischen Kostenträgern

und Leistungserbringern auch in der

Jugendhilfe revolutioniert.

Die vorliegende Broschüre greift in

durchgehend überarbeiteter 7. Auflage aktuell,

übersichtlich und leicht verständlich alle

wesentlichen Fragen und Problemfelder

zur Jugendhilfeplanung konsequent auf.

Nach einer erläuternden Einführung befasst sich ein erstes Kapitel mit dem Gesamtsystem „Sozialplanung“; dieses leitet auf die Jugendhilfeplanung als Element der Sozialplanung über. Es folgen die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung und eine anschauliche Beschreibung von Organisation und Planungselementen der Jugendhilfeplanung. Praxis-

beispiele zur Jugendhilfeplanung in Klein- und Großstädten und Landkreisen vermitteln ein besseres Verständnis für diese anspruchsvolle kommunale Aufgabe.

Die kompetente und überzeugende Arbeitshilfe eignet sich für Kommunalverwaltung (Sozial- und Jugendämter), Kommunalpolitik (Sozial- und Jugendhilfeausschüsse), Stadt- und Kreisjugendringe und die Aus- und Weiterbildung in der Verwaltung.

Buchbinderei

Wir binden sämtliche Fachzeitschriften, fertigen und reparieren Bücher aller Art.

Kostenloser Hol- und Bringservice in Schleswig-Holstein und Hamburg.

**Handbuchbinderei Peter Auer, Lütjenburger Straße 55, 24148 Kiel
Tel. 0431 88704328, Fax 0431 88704327**

Stellenausschreibung

Assistenz des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein

Die Kommunalen Landesverbände fördern die kommunale Selbstverwaltung und setzen sich für die allgemeinen Belange ihrer Mitglieder ein. Der Ausbau einer zukunftssicheren und leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur wird zunehmend zu einem der wichtigsten Standortfaktoren, der über die Ansiedlung von Unternehmen oder die Wahl des Wohnstandortes entscheidet. Damit Kommunen in Schleswig-Holstein auch in Zukunft attraktiv bleiben und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten, ist eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Breitbandinfrastruktur notwendig.

Das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein unterstützt Kommunen bei der Schaffung dieser wichtigen Infrastruktur.

Das Zentrum sucht zum Mai 2011 eine Teamassistenz als Vertretung während des Erziehungsurlaubs. Der Einsatz ist bis zum Januar 2012 geplant.

Ihre Aufgaben

- Terminplanung, -koordinierung und -betreuung für die Geschäftsführung,
- Geschäftskorrespondenz,
- Reiseplanung und -koordinierung für die Geschäftsführung,
- Telefondienst (Empfang/ Zentrale),
- Bearbeitung Posteingang und -ausgang
- allgemeine Büroorganisation.

Ihr Profil

- mind. 2-3 Jahre Berufserfahrung
- lösungs- und erfolgsorientierte Arbeitsweise sowie durch Eigeninitiative und Flexibilität überaus hohes Organisationsvermögen und Servicebereitschaft
- guter Umgang mit MS-Office-Programmen und Internet

Die Stelle ist auf 9 Monate befristet (25 Wochenstunden). Eintrittstermin ist der April 2011.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des eventuellen Eintrittstermins) senden Sie bitte an

Dr. Derek Meier
Reventlouallee 6
24105 Kiel
E-Mail: derek.meier@bkzsh.de